# **Protokoll**

## 6. Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, den 21.08.2019, um 18:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal, 2. Stock, des Rathauses Korneuburg,

Beginn: 18:35 Uhr Anwesend: Bürgermeister

Bürgermeister Christian Gepp, MSc

1. Vizebürgermeisterin Helene Fuchs-Moser, MSc

2. Vizebürgermeisterin Gabriele Fürhauser Stadtrat Mag. Alfred Gehart

Stadtrat Hubert Holzer

Stadträtin Elisabeth Kerschbaum, MSc

Stadtrat Thomas Pfaffl
Stadtrat Matthias Wobornik
Stadtrat Ing. Alfred Zimmermann

Gemeinderat Friedrich Blihall Gemeinderätin Angelika Bruny

Gemeinderat Mag. DI Bernhard Bugelmüller, MBA

Gemeinderätin Mag. Petra Gerstenecker Gemeinderat Felix Guseck-Glankirchen

Rainer Halwachs Gemeinderat Gemeinderat Stefan Hanke Gemeinderätin Christa Kasyan Gemeinderat **Robert Manhart** Mag. Klaus Michal Gemeinderat Gemeinderat Ing. Dr. Erik Mikura Gemeinderätin Adelheid Muhm Gemeinderat Martin Peterl

Gemeinderat Ing. Johann Pirgmayer

Gemeinderätin Elfriede Pudgar
Gemeinderat Mag. Roland Raunig
Gemeinderat Ing. Johann Renner
Gemeinderat Markus Schindler

Gemeinderätin
Gemeinderat
Gemeinderat
Gemeinderat
Gemeinderätin
Gemeinderätin
Gemeinderätin
Gemeinderätin
STDir.
Waltraud Mayer
VB
Martina Czeiska

Entschuldigt: Stadtrat Andreas Minnich

Gemeinderätin Susanne Springer

Gemeinderätin Karin Schuster-Zwischenberger

Gemeinderat Johann Weber Gemeinderätin Patricia Katsulis Der Tagesordnungspunkt; in der Einladung Top 15); Way2smart Totalunternehmer – Auftragsvergabe – Way2smart – wird in den nicht öffentlichen Teil der GR-Sitzung verschoben. Neu Top 29).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (Gegenstimmen SPÖ STR Pfaffl, GR Peterl, restl. SPÖ, ÖVP, FPÖ und Gruene dafür)

## **Dringlichkeitsanträge**

1. Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – "KG-Provisorium Mietvertrag"

Abstimmungsergebnis: Antrag als **dringlich** einstimmig angenommen. Der Antrag wird in die Tagesordnung als Top 21) aufgenommen.

2. Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – "Personalangelegenheiten - nicht im Ausschuss/STR"

Abstimmungsergebnis: Antrag als **dringlich** einstimmig angenommen. Der Antrag wird in die Tagesordnung als Top 27.c) unter Personalangelegenheiten im nicht öffentlichen Teil aufgenommen.

3. Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – "Korneuburg wird klimafit / Ausrufung Klimanotstand"

Abstimmungsergebnis: Antrag als **dringlich** mehrheitlich (Stimmenthaltung GR, Pirgmayer (FPÖ), GR Schindler) angenommen. Der Antrag wird in die Tagesordnung als Top 22) unter Personalangelegenheiten im nicht öffentlichen Teil aufgenommen.

Die geänderte Tagesordnung ist einstimmig genehmigt

## Gemeinderatssitzung

## Tagesordnung:

- 1) Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2019
- 2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2019
- 3) Berichte
- 4) Darlehen Errichtung Ortskanalisation BA 03, Kommunalkredit Austria AG, Allgemeine Geschäftsbedingungen
- 5) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 314.100,00 für AO-Vorhaben Ausbau der Gemeindestraßen 2019

- 6) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 711.000,00 für AO-Vorhaben Gemeindestraßen 2019
- 7) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 900.000,00 für AO-Vorhaben Kanalbau 2019
- 8) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 1.200.000,00 für AO-Vorhaben Betriebe der Wasserversorgung 2019
- 9) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 3.405.600,00 für AO-Vorhaben Kreuzensteinerstraße 1/Smart City 2019
- 10) Dienstbarkeitsvertrag Fa. Haas Transportleitung Wasser Stadtservice
- 11) Weihnachtsbeleuchtung Ankauf Ergänzung
- 12) Spielplatz Ausgleichsabgabe Evaluierung
- 13) \*) Bildung eines Gestaltungsbeirates Stadtplanung
- 14) Feuerwehrhaus Dachsanierung Auftragsvergabe Feuerwehr
- 15) Sondernutzungsvertrag Linksabbiegestreifen Businesspark B 305
- 16) Einrichtung Mobilitätsspielplatz Auftragsvergabe Spielplätze
- 17) Überplanmäßige Ausgabe Sanierung Dreifaltigkeitssäule Auftragserweiterung
- 18) Richtwertmietzins, Erhöhung bei Gemeindewohnungen
- 19) Vereinbarung über die Ausstellung von Parkkarten für die Parkgarage Zentrum aufgrund der Sperre des SEKFO Parkplatzes und der Eisenbahngasse für die Fa. MRM
- 20) Haftungsübernahmen
- 21) Dringlichkeitsantrag "KG-Provisorium Mietvertrag"
- 22) Dringlichkeitsantrag "Korneuburg wird klimafit / Ausrufung Klimanotstand"
- 23) Allfälliges
- 24) Berichte nicht öffentlich
- 25) Rechtsberatung Infrastrukturkostenbeteiligung Brückenstraße WKW Wiener Komfortwohnungen Auftragsvergabe Stadtplanung
- 26) Vereinbarung Kostenersatzbeteiligung Kreisverkehr Eni Tankstelle (Bundesstraße B3)
- 27) Personalangelegenheiten
- 28) Ehrung
- 29) \*) Way2smart Totalunternehmer Auftragsvergabe Way2smart

1)	Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2019
Es	gibt keinen Einwand, die Protokolle sind genehmigt

2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2019Es gibt keinen Einwand, das Protokoll ist genehmigt

Herr Bgm. Gepp übergibt den Vorsitz an Frau Vizebgm. Helene Fuchs-Moser.

## 3) Berichte

# 3.a) Berichte des Bürgermeisters

# <u>Schulische Tagesbetreuung – Änderung des Elternbeitrages</u>

STR-Tagesordnungspunkt 25) wurde abgesetzt;

der GR-Beschluss vom 12.12.2018 bleibt aufrecht.

Betreuungsbeiträge für die Schulische Tagesbetreuung in der Volksschule für das Schuljahr 2019/20 wurden wie folgt festgelegt:

1-2 Tage	EUR 56,
3 Tage	EUR 81,
4 Tage	EUR 108,
5 Tage	EUR 133,

## Werftbrücke

Sperrung, da Benützung der beiden Brücken nicht ohne Gefahr; rasche Reaktion auf Kosten Stadtgemeinde (auf einer Brücke wurden Platten angebracht, die erste Brücke ist noch immer gesperrt); es erfolgte eine Umleitung vom derzeitigen Radweg; ist ein Thema des Bundesheeres und des Eigentümers Stift > Kostenfaktor

# Verhandlung Stettnerweg am 27.06.2019 Landesverwaltungsgericht

Noch keine Entscheidung (Gardena):

überarbeitetes Projekt mit NID (Reduzierung des Projektes aus eigener Veranlassung); derzeit in Ausarbeitung.

## Verhandlung Jagd Landesverwaltungsgericht

Termin 15.07.2019 > Beschluss noch offen > lange Verhandlungsdauer Entscheidung noch im September 2019.

## Rückbau Filteranlage

E-Mail vom 12.08.2019 seitens Kwizda Agro GmbH an SEFKO:

die Grundwassersanierungsarbeiten auf Eurem Gelände sind unsererseits abgeschlossen und in Abstimmung mit den Sanierungsexperten sowie der zuständigen Wasserrechtsbehörde wurde unsere Anlage, Anlagenteile, Rohrleitungen, Stromleitungen, etc,...mittlerweile gemäß Vereinbarung vom Juni 2015 entfernt bzw. rückgebaut und somit der Urzustand wieder hergestellt.

Wie sie in den Beilagen sehen können ist der Brunnen Sportplatz seit 13.5.2019 ohne Belastung. Die Wasserqualität wird unserseits und seitens der Behörde weiter beobachtet.

Die abgeschlossene Vereinbarung zur Aufstellung und dem Betrieb der Anlage wird hiermit unsererseits einvernehmlich beendet.

Nach Abschaltung der Anlage wurde am 26.4. die defekte und verschlissene Brunnenpumpe ausgebaut und eine neue Brunnenpumpe verbaut.

Die Stromendabrechnung erfolgt mit dem ASC Marathon.

Ich möchte mich auf diesem Weg für die langjährige, unkomplizierte Zusammenarbeit bedanken.

Kurzbericht folgt ebenfalls in der SEFKO Vorstandssitzung am 29.08.2019.

## **Passathon**

Anteil an Passivhäuser – Korneuburg führend (lt. Bauamt)

Niederösterreich Passathon 2019 - findet am **Samstag, den 14.9.2019** statt und führt u.a. auch durch unsere Klima- und Energiemodellregion 10vorWien; Start 14:00 Uhr

**Start**: ist um 14:00 Uhr am Stadtplatz in Klosterneuburg (13:30 Uhr Passivhaus Warm up)

Ziel: ca. 18.45 Uhr Radlertreff Michlfarm (Zum Scheibenstand 11) in Korneuburg

Streckenlänge: 42 Kilometer

Leuchtturmobjekte: 21 Passivhäuser und Plusenergiegebäude entlang der Strecke

In Kooperation mit dem Bau. Energie. Umwelt Cluster Niederösterreich und der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich ist die Bevölkerung eingeladen mit ihrer sportlichen Teilnahme diesen internationalen Titel 2019 für die Donauregion zu holen. Die Teilnahme zu diesem Event ist kostenlos.

Der sogenannte **passathon** - Passivhaus-Marathon hat zum Ziel, in einer Region auf einer Halb-Marathon bis Marathon Distanz möglichst viele Passivhäuser und Plusenergiegebäude zu absolvieren.

Damit soll auf sportliche Weise die Leistungen einzelner Regionen wie auch die Dringlichkeit von engagierten Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor aufgezeigt werden.

## Friedhof - Reinigung

Am 07.09.2019 findet von 09:00 – 11:00 Uhr eine Reinigungsaktion am Friedhof statt, bei der die Gemeinderäte und auch die Bürger eingeladen sind mitzuhelfen.

## Veräußerungsrangordnungen - Verlängerung

Grundbuchsperren/Verlängerung Rangordnungen müssen vor Ablauf der bestehenden rechtzeitig beim Grundbuch eingebracht werden. Die Rangordnungen dienen der Absicherung bei künftigen Grundstückstransaktionen.

Mit Schreiben vom 06.08.2019 ersuchte das Notariat Dr. Bäuml die vorbereiteten Rangordnungsgesuche zu unterfertigen, um die weitere Bearbeitung vornehmen zu können.

Eine Rangordnung ist zur Absicherung für Herrn Norbert Minnich (Kaufvertrag aus 2012 betreffend Laaerstraße 6, EZ 94 KG 11006 Korneuburg) und die zweite Rangordnung betrifft EZ 624 Grundbuch 11006 Korneuburg und EZ 568 Grundbuch

11023 Bisamberg – (Eigent.Stgde.) bzw. alle für den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg dotierten Grundstücke (damit es zu keinen Abverkäufen von diesen Grundstücken kommt).

Da bis dato eine Durchführung der Verkäufe nicht möglich war, waren keine neuerlichen GR-Beschlüsse zur Verlängerung der Anmerkung der Rangordnungen erforderlich.

Die vorbereiteten Veräußerungsrangordnungen wurden daher GR-mäßig gefertigt und an das Notariat Dr. Bäuml retourniert.

Wortmeldung zu den Berichten:

STR Kerschbaum: Passathon - Anmeldung

## 3.b) Bericht von Herrn STR Pfaffl zum SEFKO

# 123. Vorstandssitzung 8.4.2019

\* Grundstücksangelegenheiten – Kreuzensteiner Straße:
Die gewünschten Änderungen des Hilfswerkes wurden in die Pläne
eingearbeitet, diese liegen nun vor. Als nächsten Schritt muss das Hilfswerk
Pläne und Vorvertrag betr. Anmietung (beiliegend) unterfertigen. Bau- und
Ausstattungsbeschreibung wird aufgrund der geänderten Pläne von
Bauamt/Herrn Garo und Arch. Neversal fertig gestellt.
Für die Phase der Bauzeit wird fürs Hilfswerk eine Ersatzfläche,
voraussichtlich Landesjugendheim, bereitgestellt (nicht auf Kosten Sefko).
Die bereits erstellten Ausschreibungen für die div. Gewerke werden diese
Woche versandt.

Die Sanierungsphase wird voraussichtlich sechs Monate dauern, die lärmintensivsten Arbeiten sollen soweit möglich in die Sommerferien (Juli, August) gelegt werden; für die Bauphase ist auch für den Kindergarten ein Ausweichquartier zu suchen, da die Sicherheit der Kinder oberste Priorität hat.

- \* Grundstücksangelegenheiten Werft:
  Die SIGNA-Group hat die Anteile von BOP Immobilien erworben. Erste
  Kontaktaufnahme ist bereits erfolgt, am 1. April fand eine Präsentation im
  Rathaus statt (Fraktionen und Werftgruppe).
  Aufbauend auf den Rahmenplan erfolgten/erfolgen weitere Gespräche.
  Fellner, Wratzfeld & Partner / Herr Dr. Hecht soll als Rechtsvertreter seitens
  der Stadtgemeinde / SEFKO miteingebunden werden.
- \* Grundstücksangelegenheiten Sondernutzungsvereinbarung Restfläche S1:
  Im Gemeinderat am 12.12.2018 wurde diese Sondernutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem SEFKO einstimmig beschlossen, SEFKO hat diese bis heute leider nicht erhalten.
  Daher kann die Finanzierung seitens SEFKO (€ 89.094,18 inkl. USt., Errichtung Linksabbiegespur) nicht in die Wege geleitet werden, auch die Haftungsübernahme seitens der Stadtgemeinde ist hierzu noch ausständig. Erste Rechnungen hierzu liegen bereits vor (Leyrer + Graf, € 24.032,82 brutto).

Herr StR Holzer übernimmt die Klärung dieser Angelegenheit.

\* Anpassung Nutzungsentgelt Multifunktionsräume (ehem. SPZ, BR 19):

<u>BR 19:</u>

Eine sinnvolle Nutzung (dauerhafte Vermietung) des Raumes im OG wird angestrebt, bisher wurde der Raum von der ehem. "Alten Schmiede" als Besprechungsraum genutzt und konnte nur stundenweise weitervermietet werden (Ende MV per 31.12.2018). Ab sofort werden Mieter für diesen

Raum gesucht. Der Stundensatz beträgt € 9,--, netto. Derzeit wird der Raum auch vom Jugendtreff für Versammlungen genutzt, Alternativen dazu sind zu überlegen bzw. evtl. können diese ca. 4 Versammlungen pro Jahr doch noch dort stattfinden.

## Ehem. SPZ:

Der Nutzungstarif für den Bewegungsraum wurde seit 2012 (Übernahme durch SEFKO) nicht erhöht, zum Zweiten nicht einheitlich, da teilweise Verrechnung nach Einheiten bzw. nach Stunden, daher soll einheitlich von derzeit € 5,-- netto auf € 5,50 netto je Stunde angehoben werden.

## \* Domino:

= Drehscheibe für intermodale Mobilitätsservices & -technologien: Die ASFINAG hat dieses Projekt beim BMVIT eingereicht, es behandelt unter anderem eine dauerhafte Reduzierung des CO²-Ausstosses, da ein inter- und multimodales Mobilitätsangebot geschaffen werden soll (Reduzierung des Pendelverkehrs durch Erhöhung des Besetzungsgrades von PKW's).

Der SEFKO wird diese Initiative unterstützen. Eine Information/Austausch mit Mobilitätsausschuss soll jedenfalls erfolgen.

\* Anpassung Gründungserklärung und Geschäftsordnung Vorstand:
Die Ernennung von Frau VBGM Helene Fuchs-Moser zur zweiten
Stellvertreterin des Vorstandsvorsitzenden ist durch die
Gründungserklärung (ehem. Satzung) des SEFKO gedeckt. Eine Änderung
der Gründungserklärung ist somit nicht erforderlich.

# 124. Vorstandssitzung 20.5.2019

\* Grundstücksangelegenheiten – Kreuzensteiner Straße: Aufgrund der Dringlichkeit der Durchführung der Arbeiten wurde bereits die Ausschreibung durchgeführt und die Arbeiten in Auftrag gegeben.

Die Ausschreibungen der Fachkonsulenten Statiker, Bauphysiker, Haustechnik sowie Architekt sind umfangreich und ausführlich von Herrn Ing. Garo (Bauamt) ausgeschrieben worden und beinhalten sämtliche, für das Projekt notwendigen Leistungen. Es ist somit nicht damit zu rechnen, dass während der Ausführungsphase (es sei denn während der Bauarbeiten treten nicht vorhersehbare "Überraschungen" zu Tage) Nachtragsforderungen gestellt werden können.

Zum Thema Preisunterschiede kann gesagt werden, dass jede Firma individuell zu ihrer jeweiligen Preisbildung kommt. In den meisten Fällen orientieren sich die Bieter an den zu erwartenden Gesamtbaukosten und schätzen dann somit prozentuell ihren eigenen Aufwand ab. Dies kann

natürlich dazu führen, dass Bieter A mit einem größeren Aufwand rechnet als Bieter B.

## Architekt:

In diesem Fall ist der Preisunterschied der Bieter sehr wohl erklärbar. Architekt Neversal wurde mit der Entwurfsplanung beauftragt und hat sich bereits intensiv mit dem Projekt befasst und auch die Entwurfspläne gezeichnet. Somit hat er einen riesen Vorteil gegenüber den anderen Bietern, er kennt die Problemstellen, hat sämtliche Pläne auf Knopfdruck bereit und ist fachlich und sachlich voll in das Projekt integriert, ein Vorteil, den die anderen Mitbieter nicht haben. Sein Zeitaufwand, welchen die anderen Bieter miteinrechnen müssen, ist in diesem Fall ein wesentlich geringerer, da er die Vorleistungen bereits erbracht hat.

# Bauphysik:

Hier sind die Preisunterschiede in einem normalen Rahmen eines Bieterbewerbes.

#### Haustechnik:

Hier kommen sicherlich die bereits oben erwähnten Faktoren zum Tragen. Da die Haustechnik einen sehr großen Anteil an den Gesamtbaukosten hat und die Art der Leitungsführungen, die auszubildenden Schächte, der Aufwand der Gesamtplanung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht genau bekannt sind, werden von den Bietern individuelle Annahmen des zu erwartenden Aufwandes getroffen. Das Büro Mischek hat zusätzlich noch den Vorteil, eine ortsansässige Firma zu sein, somit sind die Wegstrecken zum Erfüllungsort sehr kurz, es fallen in dieser Kalkulation lange Anfahrtszeiten weg, ein Faktor, der bei einer unzähligen Anzahl an "vor Ort" Terminen sicherlich ins Gewicht fällt.

#### Statik:

Im Falle der Angebote "Statik" hat das Büro Retter einen sehr günstigen Preis angeboten. Eben aufgrund dieses Preisunterschiedes zu den Mitbietern wurde persönlich Rücksprache mit Frau DI Galasso-Retter gehalten, ob sämtliche in der Ausschreibung angeführten Punkte im Angebot beinhaltet sind, dies wurde bestätigt. Das günstiges Angebot des Büro Retter wird darauf zurückgeführt, dass diese bereits einige Aufträge der Stadtgemeinde Korneuburg erhalten haben und somit auch in Zukunft für die Gemeinde tätig sein wollen.

Daher wurde die Beauftragung wie folgt durchgeführt: Architektenleistungen wurden an Neversal zum Preis von € 48.531,00 vergeben (Moser € 59.122,00 und Maurer 69.000,00); Haustechnik wurde an Fa. Mischek zum Preis von € 49.500,00 vergeben (Pölzl € 59.000,00 und Energyconsult € 88.900,00); Bauphysik wurde an Fa. Röhrer zum Preis von € 10.700,00 vergeben (Retter € 13.000,00, Armbruster € 9.200,00); Statik erging zum Preis von € 15.500,00 an Fa. Retter (Schindler € 42.378,79 und Spitzer € 46.500,00).

Beiliegend die Auflistung, Ausschreibung, und das Leistungsverzeichnis.

Der Vorvertrag mit dem Hilfswerk Niederösterreich als Mieter wurde akzeptiert und bereits unterschrieben retourniert.

Die tatsächliche Büronutzfläche sowie die Gartenfläche und die Kosten für die Nutzung der zu definierenden Gartenfläche sind noch in Klärung und werden im gesondert abzuschließenden Mietvertrag rechtsgültig festgehalten.

Nachträglich sind erforderliche statische Maßnahmen festgestellt worden. Daher ist mit einer Erhöhung der Kosten zu rechnen.

\* Grundstücksangelegenheiten – Vereinbarung Restfläche S1: In der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2018 wurde die Abänderung der bisherigen Vorstandsbeschlüsse SEFKO und des GR-Beschlusses vom 29.10.2015 genehmigt. Somit übernimmt der SEFKO die Kosten von € 89.094,18 inkl. USt. für die Errichtung der Linksabbiegespur B305 (Restfläche S1). Alle im Betriebsgebiet B 305 (Restfläche S1) notwendigen Aufschließungsstraßen werden von der Stadtgemeinde Korneuburg übernommen.

Diese Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem SEFKO wird einstimmig beschlossen (Beilage).

## \* PV-Anlage ASZ:

Die Stadtgemeinde Korneuburg hat die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden der Stadtgemeinde Korneuburg als wesentliche Maßnahme auf dem Weg zur Energieautonomie 2036 beschlossen. Ursprünglich war es angedacht, eine PV-Anlage auf dem Dach der Freiwilligen Feuerwehr zu errichten, um den Eigenbedarf dieser möglichst mit PV-Strom zu decken und den nicht benötigten Strom gegen Entgelt in das Netz der EVN einzuspeisen. Da die Statik des Daches der FF Korneuburg jedoch das Gewicht der PV-Anlage nicht tragen würde, wird die PV-Anlage auf das Dach des ASZ verlegt.

Die Kosten der Errichtung und den Betrieb sowie jegliche Verantwortung (inkl. Versicherung) übernimmt die Stadtgemeinde Korneuburg, die auch Vertragspartner ist.

Es soll eine Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde Korneuburg und dem SEFKO betreffend Nutzung der Dachfläche abgeschlossen werden. Es wird die Nutzung der Dachfläche für die PV Anlage der Stadtgemeinde zum Preis von € netto im Jahr mit einer Laufzeit von Jahren einstimmig beschlossen, wenn die gesamte Verantwortung in der zu schließenden Vereinbarung von der Stadtgemeinde übernommen wird. Vorab muss die Vereinbarung vorgelegt werden, danach wird seitens des SEFKO die Zustimmung der Nutzung erteilt. Die Kosten einer ev.

Demontage hat die Stadtgemeinde zu tragen. Es ist Rücksprache mit der EVN zu halten.

# 125. Vorstandssitzung 15.7.2019

## \* Werft:

Die SIGNA-Gruppe wird ihr Korneuburger Büro (inkl. Infopoint, Ausstellungsmöglichkeit, Präsentationsmöglichkeit etc.) in die Werft verlegen und überlegt gerade, wie und wo konkret, in Frage kommen im bestehenden Bürogebäude der Signa in der Werft, Sanierung der denkmalgeschützten Halle 58 oder evtl. eine Lösung am Wasser.

Es fanden diverse Abstimmungstermine zwischen BGM, Bauamt, SEFKO und Signa statt. Es herrscht das Verständnis von beiden Seiten, dass ein koordiniertes Zusammenwirken der Stadt mit Signa unerlässlich ist. Um einen Arbeitsmodus zu finden, wurde eine operative Arbeitsebene festgelegt, die aus Bauamtsleiter (Stadtgemeinde), SEFKO GF und Signa Vertreter (Hr. Aigner) besteht. Dort werden Unterlagen aufbereitet, Entscheidungen vorbereitet und der gesamte Projektverlauf koordiniert. Die Gründung einer Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

Dieser operative Teil wird durch Leitentscheidungen des Gesellschafter Boards handlungsfähig. Der Gesellschafter Board setzt sich zusammen aus BGM, Baustadtrat, dem Vorstandsvorsitzenden des SEFKO sowie von Seiten Signa Christoph Stadlhuber und Michael Möstl.

Vor endgültiger Entscheidung im Gesellschafter Board werden die notwendigen Entscheidungen je nach Kostenträger entweder im Stadtentwicklungsausschuss berichtet/vorgeschlagen und im STR/GR entschieden sowie im SEFKO-Vorstand behandelt (SEFKO Angelegenheit werden im GR auch berichtet).

Dieser Teil des TOP wurde einstimmig beschlossen.

Danach berichtet der Vorstandsvorsitzende wie folgt (kein Beschluss):

Für den weiteren Projektfortschritt sind folgende nächste Schritte erforderlich (in Klammer die geschätzten Kosten dazu):

- Masterplandetaillierung
- UVP,
- FWP/BB Verfahren .

Die Masterplandetaillierung geht vom bestehenden Rahmenplan aus und konkretisiert diesen, sodass er ausreichend detailliert ist, um als Basis für das technische Vorprojekt für die UVP dienen zu können sowie für FWP/BB-Ver-fahren zu dienen. Insbesondere geht es um die Themen Energie, Lärm, Verkehr, konkretere Bebauungen, HW-Schutz,

Planungsleitfaden für Hochbau, Nutzungen EG-Zonen, Quantitäten/Dichten, max. Gebäudehöhen, Durchwegung etc.

\* Grundstücksangelegenheiten – Kreuzensteiner Straße:

Mit dem Hilfswerk und dem Büro Neversal konnten die letzten Details besprochen werden, die Abbruch- und Umbauarbeiten sowie die Verlegung des Kanals (Famosa-Haus) haben bereits begonnen.

Seitens des SEFKO wurde für das Hilfswerk kurzfristig als kostenpflichtige Ersatzlösung (Kostenübernahme Hilfswerk) das Objekt "K 01" (Tempos-Immobilien, Industriestraße) organisiert, da das Hilfswerk nicht in der Baustelle weiterarbeiten möchte; die Entscheidung bzgl. Ausweichflächen ist vom HW noch nicht getroffen worden.

Am Freitag, 12.7. wurde die Haustechnikplanung mit HW und Haustechnikplaner besprochen, die Haustechnikpläne werden bis Ende Juli fertiggestellt, Anfang August sollte die Freigabe durch HW in einem gemeinsamen Folgetermin erfolgen. Da ist jedenfalls festzulegen, was Grundausstattung Haustechnik und was Sonderausstattung ist. Letzteres ist vom HW zu beauftragen und zu bezahlen.

Da das Hilfswerk bis dato nicht sehr entscheidungsfreudig war, ist im Falle einer Bauzeitüberschreitung eine Weiterverrechnung der Kosten an das Hilfswerk angedacht. Ab sofort wird dem Hilfswerk ein eng gehaltener Fristenplan gesetzt.

Weiters ist abzuklären, wohin die Kindergartengruppe für die Zeit der Bauarbeiten übersiedeln wird und wer hierfür die Kosten trägt.

Die VHS Korneuburg hat im anderen Bauteil Räumlichkeiten besichtigt und überlegt die notwendigen Umbauarbeiten.

Eine Gesamtkostenschätzung inkl. detailliertem Bauzeitplan kann erst nach Vorliegen aller Anbote erstellt werden. Insbesondere fehlen noch Bauphysik, Statik und die Haustechnikplanung.

Eine Bauherrnhaftpflichtversicherung kann erst nach Vorliegen der Ausschreibung abgeschlossen werden.

\* Grundstücksangelegenheiten – Grundstücksverkäufe Restfläche S1: Mamistavlov:

Die Fläche wurde zugunsten des SEFKO geringfügig abgeändert, Fa. Mamistavlov kauft nun 10.000 anstatt geplant 7.000 m² Leithäusl:

Der Umlaufbeschluss vom 3. Juni 2019 betreffend Verkauf Grundstück an Firma Leithäusl wurde einstimmig angenommen, somit wird der Verkauf wie folgt durchgeführt:

SEFKO veräußert insgesamt 3.177 m²

Firma Leithäusl wird ihren Notar mit der Errichtung des Kaufvertrages beauftragen.

## Parkplatz Eisenbahngasse 15:

Durch die Bauarbeiten von MRM Immobilien auf dem Grundstück Eisenbahngasse 10 – 12 wird es zu Sperren der Eisenbahngasse kommen, daher ist die Zufahrt zu dem vom SEFKO verwalteten Parkplatz Eisenbahngasse 15 leider nicht möglich. Aus diesem Grund werden die derzeitigen Stellplatzmieter so rasch als möglich (geplant bis 1. August 2019) Großteils in die Parkgarage im Karree Korneuburg temporär befristet übersiedelt werden. Da sämtliche Mieter fixe Stellplätze haben, muss auch bei der Ersatzlösung ein fixer Stellplatz zugeordnet werden, da der SEFKO dies durch die Stellplatzvereinbarung vertraglich garantiert.

MRM Immobilien übernimmt sämtliche damit verbundenen Kosten (Details siehe beiliegende Vereinbarung). Der SEFKO beschließt hiermit die vorliegende Vereinbarung mit MRM, vorbehaltlich noch zu führender Gespräche mit Herrn BGM Gepp.

## Photovoltaik ASZ neu:

Wie in der letzten Vorstandssitzung des SEFKO beschlossen, wurde die Vereinbarung vom SEFKO erstellt und der Stadtgemeinde am 11. Juni 2019 übermittelt.

Kostenseitig sind Miete, Steuern und Versicherung zu berücksichtigen.

Mehrkosten Linksabbiegespur B305 – Businesspark S1: In der 120. VS des SEFKO wurde unter TOP 1252 die Übernahme der Kosten für die Errichtung durch den SEFKO zum Preis von € 89.094,19 brutto beschlossen, dementsprechend wurde der GR-Beschluss vom 12.12.2018 abgefasst und dazu eine Vereinbarung betreffend Kostenaufteilung zwischen Stadtgemeinde und SEFKO mit Datum 12.12.2018 unterfertigt.

Die Schlussrechnung für die Bauarbeiten von Firma Leyrer + Graf vom 06.06.2019 beläuft sich auf € 93.802,08 brutto, dazu kommt die Rechnung der Firma Monsipan für die Markierungsarbeiten in Höhe von € 7.319,02 brutto sowie die Rechnung der Firma Neuhauser für die Beschilderung in Höhe von € 1.273,32. Dies ergibt eine Überschreitung des hierfür beschlossenen Budgets in Höhe von 13.300,23 brutto.

Die Sondernutzungsvereinbarung in Höhe von € 61.041,91 inkl. USt. (siehe Mail Herr Ing. Buresch vom 5. Juli 2019) ist in diesem Betrag noch nicht enthalten (der SEFKO hat für das GESAMTE Projekt eine Finanzierung in der Höhe von € 90.000,-- bei der Sparkasse Korneuburg AG aufgenommen).

Der Vorstand beschließt, dass der SEFKO die Rechnung der Firma Leyrer + Graf in Höhe von € 93.802,08 brutto bezahlt, da die Überschreitung im kaufmännischen Rahmen liegt, die restlichen Rechnungen werden nicht vom SEFKO übernommen.

# \* Stadtsaal Sanierung:

Im Stadtsaal stehen umfangreiche Sanierungsarbeiten an, diese umspannen fast den gesamten Bereich. Anfang Juli kam es zu einem Defekt bei der Elektronik, die Decke bröselt nach wie vor "vor sich hin" und muss dringendst und vorrangig Instand gesetzt werden. Für diese Arbeiten ist eine längerfristige Sperre des Stadtsaals erforderlich, diese muss rechtzeitig eingeplant werden. Erst danach können die Reparaturarbeiten umgesetzt werden. Hierfür ist mit Kosten in der Höhe von € 250.000,— bis € 300.000,— zu rechnen.

Sobald die Entscheidung betreffend Sanierung vorliegt, werden umgehend die Kostenvoranschläge eingeholt.

## \* Werft Schäden / Kran:

Beim Nivea-Familienfest Ende Juni 2019 kam es in Folge der extremen Hitze durch herabtropfendes Getriebeöl zu Beschädigungen von Gegenständen, welche sich unterhalb des Krans befunden haben. Laut Mail von Herrn Christian Fetz sind seitens Nivea und Toyota Österreich Zahlungsforderungen zu erwarten.

Am 2. Juli 2019 hat Firma Pirtek (Spezialfirma für Hydraulik etc.) die ersten Sicherungsarbeiten diesbezüglich durchgeführt, am 3. Juli 2019 wurde von Herrn DI Düll (Sachverständiger) eine Überprüfung des Krans vorgenommen, in seinem Bericht wurden Auflagen niedergeschrieben (Kopie siehe anbei). Diese werden so rasch als möglich durchgeführt werden.

Die Berichte werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

# 4) <u>Darlehen Errichtung Ortskanalisation BA 03, Kommunalkredit Austria AG, Allgemeinde Geschäftsbedingungen</u>

#### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Korneuburg hat für die Errichtung der Ortskanalisation BA 03 bei der Kommunalkredit Austria AG ein Darlehen aufgenommen.

Bisher wurden bei dieser Finanzierung keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg und der Kommunalkredit Austria AG vereinbart.

Die Vereinbarung von AGB ist im Geschäftsverkehr üblich und für beide Seiten sinnvoll, weil in den AGB allgemeine, zum jeweiligen Darlehens- oder Kreditvertrag ergänzende Bestimmungen geregelt sind. Die AGB spiegeln neue rechtliche Entwicklungen und Anforderungen in Österreich und der EU wider. Bei abweisenden Bestimmungen zwischen Vertrag und AGB haben die jeweiligen einzelvertraglichen Regelungen vorrangig Geltung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen in den AGB.

In der Beilage die AGB der Kommunalkredit Austria AG in der Fassung vom Februar 2019. Die Kenntnisnahme soll bis spätestens 31.08.2019 schriftlich übermittelt werden.

Ebenfalls teilt die Kommunalkredit Austria AG mit, dass unsere Finanzierung in den Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen der Kommunalkredit gewidmet wird.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit ⊠ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen. Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

## Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg nimmt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Widmung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig bes	schlossen $oxtimes$
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	<b>GR Schindler</b>	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
_	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	<b>GR Schindler</b>	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
_	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: Pirgmayer, Gehart

# 5) <u>Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 314.100,00 für AO-Vorhaben Ausbau der Gemeindestraßen 2019</u>

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.06.2019 ersucht die Stadtgemeinde Korneuburg bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Raiffeisenbank Korneuburg eGen.m.b.H., Sparkasse Korneuburg AG, Hypo NOE Gruppe Bank AG, Oberbank und Kommunalkredit Austria AG um Darlehenspromessen für das im Voranschlag 2019 ausgewiesene AO-Vorhaben

## Ausbau der Gemeindestraße 2019 im Betrage von EUR 314.100,00

Als Besicherung werden die Einnahmen aus Kommunalsteuer und Grundsteuer 2020-2029 (zehn Jahre Laufzeit) in Höhe jeweils einer Jahresannuität angeboten.

Kreditinstitute	Gewünschte Varianten (Vorgabe 1) Euribor variabel mit Indikatorbindung an den 6- Monats-Euribor – Stichtag zur Berechnung 11.06.2019, Tagberechnung 30/360)  Euribor per Stichtag -0,258 % (Berechnung 0,000%)	Eingelangte Anbote/Zinssätze  6ME>0 = Negativzinssatz wird nicht berücksichtigt  6ME = Negativzinssatz wird berücksichtigt
Oberbank	Var.1) variable	Kein Anbot
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Var.1) variable Negativzinssatz wird nicht berücksichtig	6ME>0 (dzt. 0%) + 0,370% (Aufschlag) = 0,370% p.a. (dzt.)

Raiffeisenbank	Var.1) variable	6ME>0 (dzt. 0%) +
Korneuburg	Negativzinssatz wird nicht	0,410%
eGen.m.b.H.	berücksichtig	(Aufschlag) =
		0,410% p.a. (dzt.)
	Var.2) variable	6ME (dzt
	Negativzinssatz wird berücksichtig	0,258%) + 0,540%
		(Aufschlag) =
		0,282% p.a. (dzt.)
SPK Korneuburg AG	Var.1) variable	Kein Anbot
Hypo NOE Gruppe	Var.1) variable	6ME>0 (dzt. 0%) +
Bank AG	Negativzinssatz wird nicht	0,379%
	berücksichtig	(Aufschlag) =
		0,379 % p.a
	Var.2) variable	6ME -0,258 % +
	Negativzinssatz wird berücksichtig	0,820%= 0,562 %
		p.a
Kommunalkredit		
Austria AG	Var.1) variabl	kein Anbot

Die Anbotseröffnung fand am 12.07.2019 um 08:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Korneuburg statt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit 🖾 einstimmiger / 🗌 mehrstimmiger / 🗎 ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen. Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das Darlehen im Betrag von EUR 314.100,00 für das AO-Vorhaben Ausbau der Gemeindestraßen 2019 zu einem variablen Zinssatz (Laufzeit 10 Jahre, Anbindung an den 6-Monats-Euribor plus Aufschlag von 0,370%, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen, dekursiv, Tageberechnung 30/360), bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen 🛛	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	<b>GR Schindler</b>	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	<b>GR Schindler</b>	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
J	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

# 6) <u>Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 711.000,00 für AO-Vorhaben Gemeindestraßen 2019</u>

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.06.2019 ersucht die Stadtgemeinde Korneuburg bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Raiffeisenbank Korneuburg eGen.m.b.H., Sparkasse Korneuburg AG, Hypo NOE Gruppe Bank AG, Oberbank und Kommunalkredit Austria AG um Darlehenspromessen für das im Voranschlag 2019 ausgewiesene AO-Vorhaben

# Gemeindestraße 2019 im Betrage von EUR 711.000,00

Als Besicherung werden die Einnahmen aus Kommunalsteuer und Grundsteuer 2020-2029 (zehn Jahre Laufzeit) in Höhe jeweils einer Jahresannuität angeboten.

Kreditinstitute	Gewünschte Varianten (Vorgabe 2) Euribor variabel mit Indikatorbindung an den 6- Monats-Euribor – Stichtag zur Berechnung 11.06.2019, Tagberechnung 30/360)  Euribor per Stichtag -0,258 % (Berechnung 0,000%)	Eingelangte Anbote/Zinssätze  6ME>0 = 0 Negativzinssatz wird nicht berücksichtigt  6ME = Negativzinssatz wird berücksichtigt
Oberbank	Var.1) variable	Kein Anbot
BAWAG Österreichische Postsparkasse AG	Var.1) variable Negativzinssatz wird nicht berücksichtig	6ME>0 (dzt.0%) + 0,370% (Aufschlag) = 0, 370% p.a. (dzt.)

Raiffeisenbank Korneuburg eGen.m.b.H.	Var.1) variable Negativzinssatz wird nicht berücksichtig  Var.2) variable Negativzinssatz wird berücksichtig	6ME>0 (dzt.0%) + 0,410% (Aufschlag) = 0,410% p.a. 6ME (dzt0,258%) + 0,540% (Aufschlag) = 0,282 % p.a.
SPK Korneuburg AG	Var.1) variable	Kein Anbot
Hypo NOE Gruppe Bank AG	Var.1) variable Negativzinssatz wird nicht berücksichtig  Var.2) variable Negativzinssatz wird berücksichtig	6ME>0 (dzt.0%) + 0,379% (Aufschlag) = 0,379% p.a. 6ME (dzt0,258%) + 0,820% (Aufschlag) = 0,562 % p.a.
Kommunalkredit Austria AG	Var.1) variable	kein Anbot

Die Anbotseröffnung fand am 12.07.2019 um 08:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Korneuburg statt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit 🖾 einstimmiger / 🗌 mehrstimmiger / 🗎 chne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das Darlehen im Betrag von EUR 711.000,00 für das AO-Vorhaben Gemeindestraßen 2019 zu einem variablen Zinssatz (Laufzeit 10 Jahre, Anbindung an den 6-Monats-Euribor plus Aufschlag von 0,370%, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen, dekursiv, Tageberechnung 30/360) bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen 🛛	
Zugestimmt:	ÖVP	X
_	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	<b>GR Schindler</b>	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
•	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	<b>GR Schindler</b>	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
•	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

# 7) <u>Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 900.000,00 für AO-Vorhaben Kanalbau 2019</u>

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.06.2019 ersucht die Stadtgemeinde Korneuburg bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Raiffeisenbank Korneuburg eGen.m.b.H., Sparkasse Korneuburg AG, Hypo NOE Gruppe Bank AG, Oberbank und Kommunalkredit Austria AG um Darlehenspromessen für das im Voranschlag 2019 ausgewiesene AO-Vorhaben

## Kanalbau 2019 im Betrage von EUR 900.000,00

Als Besicherung werden die Einnahmen aus Kanalbenützungsgebühr 2020-2044 (fünfundzwanzig Jahre Laufzeit) in Höhe jeweils einer Jahresannuität angeboten.

Kreditinstitute	Gewünschte Varianten (Vorgabe 3) Euribor variabel mit Indikatorbindung an den 6- Monats-Euribor – Stichtag zur Berechnung 11.06.2019, Tagberechnung 30/360)  Euribor per Stichtag -0,258 % (Berechnung 0,000%)  und Fixzinssatz (ICE SWAP RATE)	Eingelangte Anbote/Zinssätze  6ME>0 = Negativzinssatz wird nicht berücksichtigt  6ME = Negativzinssatz wird berücksichtigt
Oberbank	Var.1) variabel	Kein Anbot
BAWAG Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Var.1) variabel Negativzinssatz wird nicht berücksichtigt	6ME>0 = (dzt. 0%) + 0,370% (Aufschlag) = 0, 370% p.a.(dzt.)
	Var.2) Fixzinssatz	Fixzinssatz:  3 Jahre: Zinssatzbasiswert mindestens 0% + 0,490% (Aufschlag) = 0,490% p.a.(dzt.) 5 Jahre: Zinssatzbasiswert mindestens 0% + 0,500% (Aufschlag) = 0,500% p.a. (dzt.)

25 Jahre:	
Zinssatzba	
mindestens	s 0,485% Aufschlag)
= 1,175%	•
Raiffeisenbank Var.1) 6-Monats-Euribor variabel 6ME>0 (dz	t. 0%) +
Korneuburg mit Indikatorbindung 0,490% (A	ufschlag) =
Var.2) 6-Monats-Euribor variabel 0,490% p.a	a (dzt.)
mit Indikatorbindung mit Negativzinssatz    6ME (dzt	0,258%) +
0,550% (A	ufschlag) =
0,292% p.a	a. (dzt.)
Var.3) Fixzinssatz Fixzinssatz	: <b>.</b>
(Bedingung bei 100% Zuzählung)  3 Jahre: 0	,320% p.a.
5 Jahre: 0	,480% p.a
25 Jahre: p.a	1,140%
Sparkasse Var.1) variabel Kein Anbot	
Korneuburg AG Hypo NOE Gruppe Var.1) 6-Monats-Euribor variabel 6ME>0 (dz	t 0%) +
Bank AG mit Indikatorbindung 0,379% (At	·
Var.2) 6-Monats-Euribor variabel 0,379% p.a	•
mit Indikatorbindung mit	, ,
Negativzinssatz 0,820% (Au	•
0,562% p.a	•
Var.3) Fixzinssatz Fixzinssatz	, ,
3 Jahre:	
Zinssatzba	siswert
mindestens	0,440%
p.a. (dzt.)	
5 Jahre:	
Zinssatzba	siswert
Var.4) Fixzinssatz mit Negativzinssatz mindestens	0,450%
p.a.	;
25 Jahre: K 3 Jahre: IC	1
ı	

		-0,341% + 0,860%
		(Aufschlag) = 0,519%
		p.a.
		5 Jahre: ICE SWAP
		Rate -0,208% +
		0,870% (Aufschlag) =
		0,662% p.a.
		25 Jahre: Kein Anbot
Kommunalkredit Austria AG	Var.1) 6-Monats-Euribor variabel mit Indikatorbindung	kein Anbot

Die Anbotseröffnung fand am 12.07.2019 um 08:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Korneuburg statt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit 🖾 einstimmiger / 🗌 mehrstimmiger / 🗍 ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das Darlehen im Betrag von EUR 900.000,00 für das AO-Vorhaben Kanalbau 2019 zu einem Fixzinssatz von 1,14% p.a. für die gesamte Laufzeit, unter der Bedingung einer 100%igen Zuzählung, bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen 🔀	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	<b>GR Schindler</b>	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
_	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	<b>GR Schindler</b>	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
•	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: Gehart, Gepp

# 8) <u>Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 1.200.000,00 für AO-Vorhaben Betriebe der Wasserversorgung 2019</u>

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.06.2019 ersucht die Stadtgemeinde Korneuburg bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Raiffeisenbank Korneuburg eGen.m.b.H., Sparkasse Korneuburg AG, Hypo NOE Gruppe Bank AG, Oberbank und Kommunalkredit Austria AG um Darlehenspromessen für das im Voranschlag 2019 ausgewiesene AO-Vorhaben

## Betriebe der Wasserversorgung 2019 im Betrage von EUR 1,200.000,00

Als Besicherung werden die Einnahmen aus der Wasserbezugsgebühr 2020-2044 (fünfundzwanzig Jahre Laufzeit) in Höhe jeweils einer Jahresannuität angeboten.

Kreditinstitute	Gewünschte Varianten (Vorgabe 4) Euribor variabel mit Indikatorbindung an den 6- Monats-Euribor – Stichtag zur Berechnung 11.06.2019, Tagberechnung 30/360)  Euribor per Stichtag -0,258 % (Berechnung 0,000%)  und Fixzinssatz (ICE SWAP RATE)	Eingelangte Anbote/Zinssätze  6ME>0 = Negativzinssatz wird nicht berücksichtigt  6ME = Negativzinssatz wird berücksichtigt
Oberbank	Var.1) variabel	Kein Anbot
BAWAG	Var.1) variabel	6ME>0 = (dzt. 0%) +
Bank für Arbeit und Wirtschaft und	Negativzinssatz wird nicht berücksichtigt	0,370% (Aufschlag)
Österreichische Postsparkasse AG	Dordokolonlige	= 0, 370% p.a.(dzt.)
	Var.2) Fixzinssatz	Fixzinssatz:
		3 Jahre: Zinssatzbasiswert mindestens 0% + 0,490% (Aufschlag) =
		0,490% p.a.(dzt.)
		5 Jahre:
		Zinssatzbasiswert
		mindestens 0% +
		0,500% (Aufschlag) =
		0,500% p.a. (dzt.)

		25 Jahre: Zinssatzbasiswert mindestens 0,485% + 0,690% (Aufschlag)
Raiffeisenbank	Var.1) 6-Monats-Euribor variabel	= 1,175% p.a.(dzt.)
Korneuburg	mit Indikatorbindung	6ME>0 (dzt. 0%) +
eGen.m.b.H.	ì	0,490% (Aufschlag) =
	Var.2) 6-Monats-Euribor variabel mit Indikatorbindung mit	0,490% p.a (dzt.)
	Negativzinssatz	6ME (dzt0,258%) +
		0,550% (Aufschlag) =
		0,292% p.a. (dzt.)
	Var.3) Fixzinssatz (Bedingung bei 100%	Fixzinssatz:
	Zuzählung)	3 Jahre: 0,320% p.a.
		5 Jahre: 0,480% p.a
		25 Jahre: 1,140% p.a
Sparkasse	Var.1) variabel	Kein Anbot
Korneuburg AG Hypo NOE Gruppe	Var.1) 6-Monats-Euribor variabel	6ME>0 (d+ 00/) +
Bank AG	mit Indikatorbindung	6ME>0 (dzt. 0%) +
	No. 0) 0 Marcala Familia a constituta	0,379% (Aufschlag) =
	Var.2) 6-Monats-Euribor variabel mit Indikatorbindung mit	0,379% p.a. (dzt.)
Negativzinssatz	_	6ME (dzt0,258%) +
		0,820% (Aufschlag) =
		0,562% p.a. (dzt.)
	Var.3) Fixzinssatz	Fixzinssatz:
		3 Jahre:
		Zinssatzbasiswert
		mindestens 0,440%
		p.a. (dzt.)
		5 Jahre:
		Zinssatzbasiswert
	Var.4) Fixzinssatz mit Negativzinssatz	mindestens 0,450%
		p.a.
		25 Jahre: Kein Anbot 3 Jahre: ICE SWAP
		Rate

		-0,341% + 0,860%
		(Aufschlag) = 0,519%
		p.a.
		5 Jahre: ICE SWAP
		Rate -0,208% +
		0,870% (Aufschlag) =
		0,662% p.a.
		25 Jahre: Kein Anbot
Kommunalkredit Austria AG	Var.1) 6-Monats-Euribor variabel mit Indikatorbindung	kein Anbot

Die Anbotseröffnung fand am 12.07.2019 um 08:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Korneuburg statt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit 
⊠ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das Darlehen im Betrag von EUR 1,200.000,00 für das AO-Vorhaben Betriebe der Wasserversorgung 2019 zu einem Fixzinssatz von 1,14% p.a. für die gesamte Laufzeit, unter der Bedingung einer 100%igen Zuzählung, bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen 🖂	
Zugestimmt:	ÖVP	X
_	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	<b>GR Schindler</b>	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
•	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	<b>GR Schindler</b>	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
Ū	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

# 9) <u>Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 3.405.600,00 für AO-Vorhaben Kreuzensteinerstraße 1/Smart City 2019</u>

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.06.2019 ersucht die Stadtgemeinde Korneuburg bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Raiffeisenbank Korneuburg eGen.m.b.H., Sparkasse Korneuburg AG, Hypo NOE Gruppe Bank AG, Oberbank und Kommunalkredit Austria AG um Darlehenspromessen für das im Voranschlag 2019 ausgewiesene AO-Vorhaben

## Kreuzensteiner Straße 1/Smart City im Betrage von EUR 3,405.600,00

Als Besicherung werden die Einnahmen aus Kommunalsteuer und Grundsteuer 2020-2044 (fünfundzwanzig Jahre Laufzeit) in Höhe jeweils einer Jahresannuität angeboten.

Kreditinstitute	Gewünschte Varianten (Vorgabe 5) Euribor variabel mit Indikatorbindung an den 6- Monats-Euribor – Stichtag zur Berechnung 11.06.2019, Tagberechnung 30/360)  Euribor per Stichtag -0,258 % (Berechnung 0,000%)  und Fixzinssatz (ICE SWAP RATE)	Eingelangte Anbote/Zinssätze  6ME>0 = Negativzinssatz wird nicht berücksichtigt  6ME = Negativzinssatz wird berücksichtigt
Oberbank	Var.1) variabel	Kein Anbot
BAWAG Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Var.1) variabel Negativzinssatz wird nicht berücksichtigt	6ME>0 = (dzt. 0%) + 0,370% (Aufschlag) = 0, 370% p.a.(dzt.)  Fixzinssatz: 3 Jahre:
	Var.2) Fixzinssatz	Zinssatzbasiswert mindestens 0% + 0,490% (Aufschlag) = 0,490% p.a.(dzt.) 5 Jahre: Zinssatzbasiswert mindestens 0% + 0,500% (Aufschlag) = 0,500% p.a. (dzt.) 25 Jahre: Zinssatzbasiswert mindestens 0,485% + 0,690% (Aufschlag) = 1,175% p.a.(dzt.)

Raiffeisenbank Korneuburg eGen.m.b.H.	Var.1) 6-Monats-Euribor variabel mit Indikatorbindung  Var.2) 6-Monats-Euribor variabel mit Indikatorbindung mit Negativzinssatz  Var.3) Fixzinssatz (Bedingung bei 100%  Zuzählung)	6ME>0 (dzt. 0%) + 0,490% (Aufschlag) = 0,490% p.a (dzt.) 6ME (dzt0,258%) + 0,550% (Aufschlag) = 0,292% p.a. (dzt.) Fixzinssatz: 3 Jahre: 0,320% p.a. 5 Jahre: 0,480% p.a 25 Jahre: 1,140% p.a
Sparkasse Korneuburg AG	Var.1) variabel	Kein Anbot
Hypo NOE Gruppe Bank AG	Var.1) 6-Monats-Euribor variabel mit Indikatorbindung	6ME>0 (dzt. 0%) + 0,379% (Aufschlag) = 0,379% p.a. (dzt.)
	Var.2) 6-Monats-Euribor variabel mit Indikatorbindung mit	6ME (dzt0,258%) + 0,820% (Aufschlag) =
	Negativzinssatz	0,562% (Adiscriag) – 0,562% p.a. (dzt.) Fixzinssatz: 3 Jahre:
	Var.3) Fixzinssatz	Zinssatzbasiswert mindestens 0,440% p.a. (dzt.) 5 Jahre: Zinssatzbasiswert mindestens 0,450%
	Var.4) Fixzinssatz mit Negativzinssatz	p.a. 25 Jahre: Kein Anbot 3 Jahre: ICE SWAP Rate -0,341% + 0,860% (Aufschlag) = 0,519% p.a. 5 Jahre: ICE SWAP
		Rate -0,208% + 0,870% (Aufschlag) = 0,662% p.a. 25 Jahre: Kein Anbot
Kommunalkredit	Var.1) 6-Monats-Euribor variabel	kein Anbot
Austria AG	mit Indikatorbindung	

Die Anbotseröffnung fand am 12.07.2019 um 08:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Korneuburg statt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☑ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das Darlehen im Betrag von EUR 3,405.600,00 für das AO-Vorhaben Kreuzensteiner Straße 1/Smart City 2019 zu einem Fixzinssatz von 1,14% p.a. für die gesamte Laufzeit, unter der Bedingung einer 100%igen Zuzählung, bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:	mmungsergebnis: mehrstimmig beschlosser	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	<b>GR Schindler</b>	0
Gegenstimmen:	ÖVP	0
_	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	<b>GR Schindler</b>	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
J	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	X

Zum Antrag sprachen: 0

# 10) Dienstbarkeitsvertrag - Fa. Haas Transportleitung Wasser - Stadtservice

#### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Korneuburg errichtet eine neue Transportleitung von der Stadtau zum Hochbehälter I in Leobendorf. Hierfür ist es notwendig einen Teil der Leitung auf Betriebsgebiet der Fa. Haas in Leobendorf zu verlegen.

Aus diesem Grund ist es notwendig einen Dienstbarkeitsvertrag zu erstellen:

Verlegung einer Leitung (DN 400 – 200 lfm) auf Grundstück Nr. 1107/13 Der Dienstbarkeitsvertrag beginnt am 01.08.2019.

Als Vergütung für die Entwertung der Grundstücke Nr. 1107/13 wird von der Stadtgemeinde Korneuburg eine Einmalzahlung von € 18.000,00 excl. UST. geleistet.

Als Basis wird folgendes herangezogen:

200 Ifm mit einer Breite von 3 m = 600  $m^2$ 

Als Preis für Betriebsgrund wurde ein Betrag von € 120,00 / m² angesetzt = € 72.000,00

Ein Entwertungsabschlag von 75 % wird abgezogen = € 18.000,00 zuzüglich 20 % USt.

Die aus Anlass des schriftlichen Abschlusses dieses Vertrages anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren sowie die Kosten der Errichtung des Vertrages trägt die Stadtgemeinde Korneuburg.

## Im Gemeinderat vom 03.04.19 wurde der Dienstbarkeitsvertrag beschlossen.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Übernahme der Fa. Haas durch die Bühler Holding AG wurde seitens der Fa. Haas ein Rechtsanwalt eingeschaltet. Beim Termin am 08.07.19 in Beisein beider Rechtsanwälte wurden einige Änderungen ausgearbeitet. Dabei handelt es sich ausschließlich um juristische Formulierungen. Anbei die Änderungen:

## Punkt II:

Festgehalten wird, dass die Dienstbarkeitseinräumung ausschließlich den für die Verlegung, Betrieb, Überprüfung, Erneuerung und Instandhaltungsarbeiten etc. (einschließlich Zugang) notwendigen Bereich des im beiliegenden Plan ./1 eingezeichneten Wasserleitungsstranges umfasst.

#### Punkt IV Absatz 2

Der Dienstbarkeitsgeber gestattet den Vertretern und Mitarbeitern des Dienstbarkeitsnehmers oder deren Beauftragten jederzeit das Betreten und Befahren des Grundstückes zu den, von den und entlang der vom Gebrechen, den Wartungs-, Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten betroffenen Teilen (nicht aber der Gebäude) nach vorheriger Verständigung 6 Tage im Voraus, bei Gefahr in Verzug auch ohne vorheriger Verständigung. Beim Betreten des Grundstückes innerhalb der Einzäunung haben sich die Personen (beim Portier) auszuweisen.

# Aufgrund der Verzögerung müssen auch noch folgende Punkte abgeändert werden:

Der Dienstbarkeitsvertrag beginnt am 01.09.2019 statt 01.08.2019.

Der fällige Betrag von € 21.600,00 ist bis zum **01.09.2019** statt 01.08.2019 zu bezahlen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

## Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt den beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg und der Firma Franz Haas Vermögens- und Beteiligungs Aktiengesellschaft, Franz Haas Straße 1, 2100 Leobendorf.

einstimmig beschlossen	
OVP	X
SPÖ	X
GRÜNE	X
FPÖ	X
GR Schindler	X
ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
GR Schindler	0
ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
GR Schindler	0
	ÖVP SPÖ GRÜNE FPÖ GR Schindler ÖVP SPÖ GRÜNE FPÖ GR Schindler ÖVP SPÖ GR Schindler ÖVP SPÖ GRÜNE

Zum Antrag sprachen: Pfaffl, Gepp

# 11) Weihnachtsbeleuchtung Ankauf - Ergänzung

#### Sachverhalt:

2018 wurde ein Großteil der nicht mehr verwendbaren Weihnachtbeleuchtung ausgetauscht, insbesondere entlang der Zubringerstraßen kurz vor dem Hauptplatz und am Stadtturm. Heuer soll dies weitergeführt werden.

Da es sich um eine Erweiterung des im Vorjahr angeschafften Bestandes handelt, sollen die Leuchtmittel über die Firma Schurrer &Co GmbH, 5072 Siezenheim, Bayernstraße 39 angeschafft werden um die Kompatibilität zu gewährleisten.

Konkret sind folgende Installationen vorgesehen – alle LEDs in warmweiß:

- 1. Organic Ball LED für Baum bei Dreifaltigkeitssäule (27 Balllichter in 3 Größen, inklusive Montagezubehör) 3.914,63 + 782,93 20 % USt. = 4.697,56
- 2. Polaris Pole für Wiener Straße (6 Mastmotive inklusive Kabel) 4.729,47 + 945,89 20 % USt = 5.675,36
- 3. Girlanden für Eingänge Adventmarkt (64m Girlanden inklusive Montagezubehör) 7.407,36 + 1.481,47 20% USt = 8.888,83
- 4. Lichterketten Christbaum (400 m String Lite inkl. Montagezubehör) 1.333,52 + 266,71 20 % USt = 1.600,23
- 5. Lichterketten für Hüttenbeleuchtung Adventmarkt (80 m Magic String Lite inkl. Montagezubehör) 1.617,06 + 323,41 20 % USt = 1.940,47

## Gesamtsumme: € 19.002,04 + 20% USt. € 3.800,41 = brutto: € 22.802,45

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit am 24. Juli 2019 wurde dieser Gegenstand mit ⊠ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen. Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Weihnachtsbeleuchtung wie oben beschrieben, über die Firma Schurrer &Co GmbH, 5072 Siezenheim, Bayernstraße 39 zu einem Gesamtpreis von € 19.002,04 zzgl. 20% USt. € 3.800,41 (Gesamt: € 22.802,45) anzukaufen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen 🖂	
Zugestimmt:	ÖVP	X
_	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	<b>GR Schindler</b>	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
-	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
•	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen:0

# 12) Spielplatz - Ausgleichsabgabe - Stadtplanung

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg hat mit Verordnung vom 30.8.2016 einen Hebesatz von € 250,- für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Gleichzeitig wurde 2016 beschlossen, den Hebesatz spätestens nach 3 Jahren zu evaluieren.

Da sich die Höhe des Richtwertes per Definition gem. § 42 (3) NÖ Bauordnung 2014 an den durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten im Wohnbauland orientiert und die Grundstückspreise im Raum Korneuburg seither überdurchschnittlich gestiegen sind, soll der Hebesatz nunmehr angehoben werden.

Der Hebesatz soll um 30% auf € 325,- angehoben werden.

Der erhöhte Richtwert zur Einhebung einer Spielplatz-Ausgleichsabgabe soll mit 1.1.2020 in Kraft treten. Die Zweckbindung der Abgabe gem. § 42 (4) NÖ Bauordnung 2014 für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften wird ausdrücklich bekräftigt. Eine neuerliche Evaluierung soll nach 3 Jahren erfolgen.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bauausschuss am 07.08.2019 wurde dieser Gegenstand mit ⊠ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, den Hebesatz zur Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe ab dem 1.1.2020 mit € 325,-festzusetzen. Eine Evaluierung hat nach 3 Jahren zu erfolgen.

Die Erträge der Spielplatz-Ausgleichsabgabe sind gemäß § 42 (4) NÖ Bauordnung 2014 zweckgebunden und dürfen nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig bes	
Zugestimmt:	ÖVP	X
-	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
-	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
<del>-</del>	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen:0

# 13) \*) Bildung eines Gestaltungsbeirates – Stadtplanung

#### Sachverhalt:

Ein wesentliches Ziel der Entwicklung der Stadtgemeinde Korneuburg in den kommenden Jahren ist der Erhalt und die Verbesserung des ortsbildwirksamen Erscheinungsbildes der Stadt, sowie der Schutz der wertvollen bestehenden Bausubstanz, sowie die Berücksichtigung von prägenden Siedlungsstrukturen bei der Beurteilung von Neubauprojekten mit hoher städtebaulicher Relevanz.

Um eine möglichst objektive und unabhängige Beurteilung dieser städtebaulich relevanten Bauvorhaben zu gewährleisten, soll ein Gremium ("Gestaltungsbeirat"), bestehend aus befugten Experten aus den Bereichen Städtebau und Architektur, gebildet werden. Aufgabe des Gremiums ist einerseits die Beratung von Bauwerbern und Planern innerhalb des Bauverfahrens, als auch die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen als Grundlage für die Prüfung durch die Baubehörde der Stadtgemeinde Korneuburg.

Wie am Beispiel der anderen Städte mit Gestaltungsbeiräten (insgesamt rund 60 in Österreich) ersichtlich, ist für eine Stadtgemeinde in der Größe von Korneuburg am sinnvollsten, wenn sich das Gremium aus drei Mitgliedern (2 Architekten, 1 Stadtplaner) zusammensetzt, welche für die Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. maximal 5 Jahren im Gestaltungsbeirat tätig sind. Über Vorschlag des Bürgermeisters werden die Mitglieder vom Stadtrat bestellt. Der Gestaltungsbeirat soll zu Anfang 1x pro Quartal eine Sitzung abhalten, bei Bedarf können im Laufe der Zeit weitere Sitzungen hinzukommen.

Wie oben bereits erwähnt, soll der Gestaltungsbeirat vor allem bei Projekten, die eine besonders hohe städtebauliche Relevanz haben, tätig werden. Vorschlag des Bauamtes wäre es, dass man zusätzlich noch fixe Bereiche definiert, in welchen eingereichte Bauvorhaben auf jeden Fall durch den Gestaltungsbeirat vorbeurteilt werden müssen: im Altortgebiet und entlang der Hauptverkehrsachsen (Laaer Straße, Leobendorfer Straße, Bisamberger Straße, Stockerauer-/Wiener-Straße, Kleinengersdorfer Straße, Donaustraße). Ausgenommen werden von der Prüfung durch das Gremium sollen jene Projekte, die bereits in Gestaltungswettbewerben des Landes Niederösterreich vorbeurteilt wurden.

Die Einrichtung des Gestaltungsbeirates soll zu folgenden weiteren Bedingungen erfolgen:

Der Gestaltungsbeirat hat dem Gemeinderat jährlich Bericht zu erstatten.

Die Beiratsmitglieder dürfen auf die Dauer der Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Korneuburg kein in der Stadtgemeinde Korneuburg gelegenes Projekt zur Planung oder Ausführung übernehmen.

Die Bestellung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates kann vom Stadtrat jederzeit widerrufen werden.

Die Mitglieder können ihre Funktion jederzeit selbst zurücklegen.

Die vom Gestaltungsbeirat abgegebene Beurteilung ist von der Baubehörde im jeweiligen Verfahren zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden nach Zeitaufwand auf Honorarbasis gemäß der Honorarordnung für Architekten entlohnt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Stadtentwicklungsausschuss am 3. Juni 2019 wurde dieser Gegenstand mit ⊠ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Gestaltungsbeirat zur Beratung bei für das Stadtbild relevanten Bauvorhaben auf die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einhaltung der im Sachverhalt aufgelisteten Bedingungen, zu bilden.

Für den Zeitaufwand sind € 150,00 bis max. € 170,00 pro Stunde; inkl. MWST, excl. Fahrtkosten; im Voranschlag 2020 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig beschlossen ÖVP **Zugestimmt:** X SPÖ X GRÜNE X FPÖ X **GR Schindler** Gegenstimmen: ÖVP 0 SPÖ 0 GRÜNE 0 FPÖ GR Schindler 0 ÖVP Stimmenthaltung: 0 SPÖ 0 GRÜNE 0 FPÖ 0 GR Schindler X

Zum Antrag sprachen: Pfaffl, Pirgmayer, Gepp

# Ergänzungsantrag der GRUENEN zu Top 13)

## Die Grünen Korneuburg stellen den Antrag, den Beschlusstext

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Gestaltungsbeirat zur Beratung für das Stadtbild relevanten Bauvorhaben auf die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einhaltung der im Sachverhalt aufgelisteten Bedingungen zu bilden. Für den Zeitaufwand sind € 150,-- bis max € 170,-- pro Stunde im Voranschlag 2020 zu berücksichtigen.

## wie folgt zu ergänzen:

Die Ausarbeitung der Richtlinien (z.B. in Form einer Geschäftsordnung) für den Gestaltungsbeirat – insbesondere die Schnittstelle zu den BürgerInnen – soll in Kooperation des Staddtentwicklungsausschusses mit dem Lebensbereich Stadtplanung erstellt und spätestens gleichzeitig mit der Bestellung der ExpertInnen im Stadtrat beschlossen werden.

## Begründung:

Das Masterplanprojekt "Architektur- und Planungskonsilium" soll nun in Form eines Gestaltungsbeirates umgesetzt werden. Die zentralen Ziele dieses Projekts sind u.a. die Erweiterung und Öffnung der Stadtplanung durch Beteiligung der Bevölkerung sowie die Formulierung von Gestaltungsgrundsätzen.

Damit der "Gestaltungsbeirat" diese Zwecke erfüllen kann, ist es notwendig, ihm möglichst konkret ausformulierte Aufgaben zu stellen (Richtlinien) in denen auch die Schnittstelle zu den BürgerInnen definiert wird.

Eine derartige Richtlinie ist auch notwendig, um Rechtssicherheit und Verbindlichkeit für die Umsetzung von Empfehlungen des Gestaltungsbeirates zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig beschlossen 🖂	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	<b>GR Schindler</b>	0
Gegenstimmen:	ÖVP	0
•	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	<b>GR Schindler</b>	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
_	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	X

# 14) Feuerwehrhaus Dachsanierung – Auftragsvergabe – Feuerwehr

Herr Bgm. Gepp berichtet:

Aufgrund der letzten Informationen wird der Tagesordnungspunkt abgesetzt.

# Begründung:

Hinsichtlich Angebotslegung Dachsanierung Feuerwehr gab es folgende Entwicklung:

Es liegen 2 Angebote (Fa. Allitech - € 434.415,42 exkl. UST und Fa. Pasteiner - € 499.387,04 exkl. UST) vor (siehe beiliegenden Preisspiegel).

Folgende Firmen haben die Ausschreibung angefordert aber leider aus zeittechnischen Gründen nicht angeboten:

- Fa. DBW Dachbau
- Fa. Hazet
- Fa. Rufus
- Fa. Innocente
- Fa. Prinz & Wimmer
- Fa. Skopik
- Fa. Müller

Die Angebote in der Kalkulationsphase beliefen sich auf rund € 200.000,- bis € 250.000,-. Für die Angebotslegung und als integrierender Bestandteil der Ausschreibung wurde dann ein Bauphysiker mit der Begutachtung des Bestandes beauftragt (inkl. Probeöffnungen). Aufgrund des besonders schlechten Zustandes des Bestandes bzw. der technisch fehlerhaften Ausführung der Unterkonstruktionen (Randausbildung fehlerhaft, zu niedrige Aufsatzkränze bei sämtlichen Lichtkuppeln und Lichtband, fehlende Aussteifung und fehlende Füllkörper beim Trapetzblechdach, fehlende Dampfbremse, etc.) kam es nun zu der höheren Kostenentwicklung bei den Angeboten.

# Fazit:

In der heutigen Gemeinderatssitzung wäre die Vergabe für die Sanierung des FF Daches vorgesehen gewesen

Nach einer sehr gewissenhaften Ausschreibung haben wir nun das Ergebnis für die Dachsanierung bekommen und wir liegen hier rund 100 % über die Angebote in der Kalkulationsphase

**Vorschlag:** Aufgrund der Höhe der Angebote, heute keine Vergabe zu beschließen, sondern sollten uns ein paar Tage Zeit nehmen um zu überlegen, was es noch für andere Möglichkeiten gibt.

Natürlich wird auch die Feuerwehr in die Überlegungen mit einbezogen. Zeitplan vorgesehen bis GR 09/19.

Vorschlag einstimmig angenommen

Wortmeldung: Gepp, Kerschbaum, Pfaffl, Pirgmayer

# 15) Sondernutzungsvertrag Linksabbiegestreifen Businesspark B 305

#### Sachverhalt:

Zur Aufschließung des Gewerbegebietes nördlich der B305 waren eine Umgestaltung der Landesstraße, sowie der Bau der Aufschließungsstraße innerhalb des Gewerbegebietes erforderlich.

Im Zuge der Landesstraße wurden die Errichtung eines Gehsteiges sowie eine Abbiegespur in das Gewerbegebiet von Seite der Behörde empfohlen bzw. vorgeschrieben. Die Linksabbiegespur Businesspark B305 wurde im Jahr 2019 fertiggestellt.

Die Herstellungskosten von € 93.802,08 inkl. Ust. (Mehrkosten von ca. 5.000.gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung) für die Errichtung der Linksabbiegespur B305 übernahm der SEFKO. Die unbedingt notwendigen und von der Behörde vorgeschriebenen Markierungsarbeiten wurden vom Sefko noch nicht beglichen – Vorfinanzierung durch die Stadtgemeinde.

Da sich die Abbiegespur auf einer Landesstraße befindet, ist in weiterer Folge ein Sondernutzungsvertrag zwischen der "Stadtgemeinde Korneuburg, 2100 Korneuburg, Hauptplatz 39" und dem "Land Niederösterreich (Gruppe Straße), 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28" abzuschließen.

Der Sondernutzungsvertrag liegt im Wortlaut vor und beinhaltet unter anderen die betriebliche Erhaltung, die bauliche Instandhaltung, die Aufbringung von Bodenmarkierungen inklusive Erhaltung, Entfernung und Erneuerung, eine Vertragserrichtungsgebühr sowie den Bestandszins für das Jahr 2019 und den jährlich auf den Baupreisindex für den Straßenbau angepassten Bestandszins und ergibt somit für das Jahr 2019 einen Gesamtbetrag von € 61.041,91 inkl. Ust., der von der Stadtgemeinde Korneuburg finanziert wird.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bauausschuss am 07.08.2019 wurde dieser Gegenstand mit □ einstimmiger / □ mehrstimmiger / ⊠ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, den als Einlage "Vereinbarung der Abbiegespur" vorliegenden Sondernutzungsvertrag, STBA-SN-10/012-2019, mit dem "Land Niederösterreich (Gruppe Straße), 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28" abzuschließen und die Gesamtkosten für die Sondernutzung Linksabbiegespur B305 STG Korneuburg von € 61.041,91 inkl. Ust. zu übernehmen. In weiterer Folge wird der für die Sondernutzung indexgebundene Bestandzins in Höhe von € 330,88 (Ust.-frei) pro Jahr ab 2020 vom SEFKO übernommen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig bes	chlossen 🛛
Zugestimmt:	ÖVP	X
_	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	<b>GR Schindler</b>	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
_	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

# 16) Errichtung Mobilitätsspielplatz – Auftragsvergabe – Spielplätze

#### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Korneuburg plant die Errichtung eines neuen Spielplatzes mit Schwerpunkt auf Mobilität und Motorik im Jahr 2019/20. Der Spielplatz soll als bestmögliche Ergänzung zu den bereits bestehenden Spielplätzen gesehen werden, die Nachfrage bzw. die aktuellen Trends sollen durch das vorwiegend auf Jugendliche und Personen mit besonderen Bedürfnissen abgestimmte Angebot erfüllt werden.

In einem ersten Schritt wurden bereits im Rahmen des Ausschusses für Umwelt und Energie und in einem Jugendbeteiligungsverfahren mit über 100 Jugendlichen mögliche Spielgeräte ausgewählt. Auf Basis dieses Ergebnisses wurden nun durch das beauftragte Planungsbüro Angebote von Spielgeräteherstellern eingeholt und in einer Angebotsübersicht miteinander verglichen.

Da das Angebot der verschiedenen Spielgerätehersteller stark variiert und nicht von allen Herstellern alle gewünschten Spielgeräte geliefert werden können, sollen die Spielgeräte inkl. Montage einzeln und nicht die komplette Spielplatzeinrichtung im Gesamten an einen Spielgerätehersteller vergeben werden.

# Obergruppe 1 – Großes Seilkletterspielgerät:

- Fa. Berliner Seilfabrik Ring Austria GmbH, 4564 Klaus a.d.Pb., Gewerbepark Klaus 7, zu einem Angebotspreis von € 75.203,90 (netto) + € 15.040,78 (20% MwSt.) = € 90.244,68 (brutto)
- Fa. Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH, 4595 Waldneukirchen, Wimbergstraße 12a, zu einem Angebotspreis von € 79.890,00 (netto) + € 15.978,00 (20% MwSt.) = € 95.868,00 (brutto)
- **Fa. Spielort, 4055 Pucking, Hofgasse 5,** zu einem Angebotspreis von € 86.460,00 (netto) + € 17.292,00 (20% MwSt.) = € **103.752,00 (brutto)**
- Fa. Stausberg Stadtmöbel GmbH, 4531 Kematen a. d. Krems, Kremszell 3, zu einem Angebotspreis von € 39.779,00 (netto) + € 7.955,80 (20% MwSt.) = € 47.734,80 (brutto)

# Obergruppe 2 – Kombinationsspielanlage (Anbau Boot):

Da die Angebote für die Sanierung des Bootes aus der Werft noch ausstehend sind und die Kombinationsspielanlage aber mit der Sanierung abgestimmt werden muss, werden die Sanierung des Bootes und Obergruppe 2 – Kombinationsspielanlage (Anbau Boot) gesondert im nächsten STR/GR vergeben.

# Obergruppe 3 - Boulderwand:

Fa. Stausberg Stadtmöbel GmbH, 4531 Kematen a. d. Krems, Kremszell 3, zu einem Angebotspreis von € 38.854,00 (netto) + € 7.770,80 (20% MwSt.) = € 46.624,80 (brutto)

# <u>Obergruppe 4 – Funcourt (ohne Belag):</u>

Für den Belag des Funcourts wurde ein separates Angebot der Fa. SP Sportanlagenbau Ges.m.b.H., 3512 Mautern/Donau, Unterbergern 199, zu einem Angebotspreis von € 117.875,12 (netto) + € 23.575,02 (20% MwSt.) = € 141.450,14 (brutto) eingeholt.

Bei den untenstehenden Preisen in Klammern handelt es sich um die Preise des Funcourts inkl. des Preises für den Belag der Fa. SP Sportanlagenbau Ges.m.b.H.. Fa. eco Sport- und Kommunalanlagen, 8580 Köflach, Dillacherstraße 15, zu einem Angebotspreis von € 34.408,00 (netto) + € 6.881,60 (20% MwSt.) = € 41.289,60 (brutto) (€ 182.739,74 brutto)

- Fa. Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH, 4595 Waldneukirchen, Wimbergstraße 12a, zu einem Angebotspreis von € 57.630,00 (netto) + € 11.526,00 (20% MwSt.) = € 69.156,00 (brutto) (€ 210.606,14 brutto)
- Fa. Moser Spielgeräte GmbH & Co KG, 5592 Thomatal, Thomatal 37, zu einem Angebotspreis von € 56.916,60 (netto) + € 11.383,32 (20% MwSt.) = € 68.299,92 (brutto) (€ 209.750,06 brutto)
- Fa. Spielort, 4055 Pucking, Hofgasse 5, zu einem Angebotspreis von € 74.150,00 (netto) + € 14.830,00 (20% MwSt.) = € 88.980,00 (brutto) (€ 230.430,14 brutto)
- Fa. Stausberg Stadtmöbel GmbH, 4531 Kematen a. d. Krems, Kremszell 3, zu einem Angebotspreis von € 52.497,00 (netto) + € 10.499,40 (20% MwSt.) = € 62.996,40 (brutto) (€ 204.446,54 brutto)

# **Angebot inkl. Belag:**

**Fa. Strabag AG, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1,** zu einem Angebotspreis von € 160.000,00 (netto) + € 32.000,00 (20% MwSt.) = € **192.000,00 (brutto)** 

Die im Preisspiegel angeführten Positionen betreffend Funcourt in einer kleineren Größe, werden hier nicht angeführt, da bereits im Vorfeld abgestimmt wurde, den größeren Funcourt zu errichten (Bsp. Auslastung Funcourt Bahnpark).

# <u>Obergruppe 5 – Fitnessgeräte & Streetworkout-Kombination:</u>

- Fa. Berliner Seilfabrik Ring Austria GmbH, 4564 Klaus a.d.Pb., Gewerbepark Klaus 7, zu einem Angebotspreis von € 22.358,30 (netto) + € 4.471,66 (20% MwSt.) = € 26.829,96 (brutto)
- Fa. Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH, 4595 Waldneukirchen, Wimbergstraße 12a, zu einem Angebotspreis von € 26.515,00 (netto) + € 5.303,00 (20% MwSt.) = € 31.818,00 (brutto)
- **Fa. Spielort, 4055 Pucking, Hofgasse 5,** zu einem Angebotspreis von € 26.810,00 (netto) + € 5.362,00 (20% MwSt.) = € **32.172,00 (brutto)**
- **Fa. Strabag AG, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1,** zu einem Angebotspreis von € 28.184,00 (netto) + € 5.636,80 (20% MwSt.) = € **33.820,80 (brutto)**

Die für die Errichtung notwendigen Arbeiten hinsichtlich Aushub, Fallschutz, etc. sollen über den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Korneuburg bzw. über die Straßenbaukontrahenten der Gemeinde durchgeführt werden. Die Sanierungskosten für die mögliche Sanierung eines alten Bootes aus der Werft Korneuburg müssen noch extra eingeholt werden. Es wurden sowohl von der Sparkasse Korneuburg, als auch von der LEADER Region Wienviertel Zusagen bezüglich einer Förderung für den Mobilitätsspielplatz gemacht.

Die genauen Fördersummen können erst nach Festlegung der Ausstattung festgelegt werden. Als Voraussetzung für die Zusage der LEADER-Förderung muss bei der Planung des Spielplatzes ein deutlich erkennbares Konzept zum Thema Mobilität miteingearbeitet werden. Aufgrund mehrerer Besprechungen mit DI Laister, LEADER, wurden die Errichtung einer digitalen Informationstafel am Eingang des Spielplatzes und die Anbringung elektronischer Taster an max. 7 Spielgeräten abgestimmt. Durch die Verbindung der Taster mit der Informationstafel soll vermittelt werden, wieviel Bewegungsenergie mit anderen mechanischen, muskelkraftbetriebenen oder motorischen Verkehrsmitteln verglichen werden kann. Für die Errichtung der Tafel inkl. Tastern entstehen geschätzte Gesamtkosten in der Höhe von € 15.520,00 (brutto, Minimalvariante für 2 Spielgeräte) bzw. € 20.520,00 (brutto, Maximalvariante für 7 Spielgeräte).

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss für Umwelt und Energie am 13.08.2019 wurde dieser Gegenstand mit ⊠ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen. Somit stellt der Stadtrat den Antrag, vorbehaltlich der Klärung von Förderungen, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Fa. Berliner Seilfabrik Ring Austria GmbH, 4564 Klaus a.d.Pb., Gewerbepark Klaus 7, zu einem Angebotspreis von € 75.203,90 (netto) + € 15.040,78 (20% MwSt.) = € 90.244,68 (brutto) mit der Lieferung und Montage der Position "Obergruppe 1 – Großes Seilkletterspielgerät" zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Fa. Stausberg Stadtmöbel GmbH, 4531 Kematen a. d. Krems, Kremszell 3, zu einem Angebotspreis von € 38.854,00 (netto) + € 7.770,80 (20% MwSt.) = € 46.624,80 (brutto) mit der Lieferung und Montage der Position "Obergruppe 3 – Boulderwand" zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Fa. eco Sport- und Kommunalanlagen, 8580 Köflach, Dillacherstraße 15, zu einem Angebotspreis von € 34.408,00 (netto) + € 6.881,60 (20% MwSt.) = € 41.289,60 (brutto) mit der Lieferung und Montage der Position "Obergruppe 4 – Funcourt" zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Fa. SP Sportanlagenbau Ges.m.b.H., 3512 Mautern/Donau, Unterbergern 199, zu einem Angebotspreis von € 117.875,12 (netto) + € 23.575,02 (20% MwSt.) = € 141.450,14 (brutto) mit der Lieferung und Montage des Belages für den Funcourt zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Fa. Berliner Seilfabrik Ring Austria GmbH, 4564 Klaus a.d.Pb., Gewerbepark Klaus 7, zu einem Angebotspreis von € 22.358,30 (netto) + € 4.471,66 (20% MwSt.) = € 26.829,96 (brutto) mit der Lieferung und Montage der Position "Obergruppe 5 – Fitnessgeräte & Streetworkout-Kombination" zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die Errichtung einer Informationstafel inkl. Tastern für 7 Spielgeräte zu einem Preis von € 18.100,00 (netto) + € 2.420,00 (20% MwSt.) = 20.520,00 (brutto) → Oder eine Alternative bis zum Gemeinderat 09/19.

```
mehrstimmig beschlossen 🔀
Abstimmungsergebnis:
                      ÖVP
Zugestimmt:
                                    Χ
                       SPÖ
                                    X (alle außer GR Peterl und GR Bruny)
                       GRÜNE
                                    X
                       FPÖ
                                    X
                       GR Schindler X
Gegenstimmen:
                       ÖVP
                                    0
                       SPÖ
                                    0
                       GRÜNE
                                    0
                       FPÖ
                                    0
                       GR Schindler 0
Stimmenthaltung:
                       ÖVP
                       SPÖ
                                    X (GR Peterl und GR Bruny)
                       GRÜNE
                       FPÖ
                                    0
                       GR Schindler 0
```

Zum Antrag sprachen: Fürhauser, Zimmermann, Kerschbaum, Gepp, Pfaffl, Peterl Pirgmayer, Schindler, Gehart

# 17) <u>Überplanmäßige Ausgabe – Sanierung Dreifaltigkeitssäule – Auftragserweiterung</u>

#### Sachverhalt:

Da nun die Sandstrahlarbeiten an der Dreifaltigkeitssäule abgeschlossen sind, wurde ein erneuter Termin (am 25.07.2019) mit dem BDA zur Erörterung des Schadensbildes einberufen. Bei der gemeinsamen Besichtigung mit dem Restaurator wurde festgehalten, das im Rahmen der Restaurierung aufgrund des bereichsweise sehr schlechten Zustandes der Säule, zahlreiche Natursteinvierungen an bildhauerischen, auskragenden bzw. freitragenden Elementen notwendig sind, um ein nachhaltiges Ergebnis der Arbeiten erreichen zu können. Dieser Beurteilung schließt sich auch Herr Mag. Nimmrichter, Werkstätte des BDA, an. Eine erste Aufstellung der notwendigen Vierungen liegt vor. Aus diesem Grund müssen die im LV der Ausschreibung bzw. im Auftrag nicht preisbildenden Positionen der Vierungen aktiviert werden. Damit würde sich eine Kostenerhöhung von rund € 33.000,- (exkl. UST) = € 39.600,00 (inkl. UST) ergeben. Eine prinzipielle Zusage der Gemeinde ist dringend notwendig, dass das für die Vierungen notwendige Steinmaterial rasch bestellt werden kann und der aktuelle Bauzeitplan (Ausrüstung Ende 2019, Balustrade Frühjahr 2020) eingehalten werden kann.

Des Weiteren war es notwendig, die Bewässerung des Säulenkerns zu unterbinden und somit die Ursache des Wassereintrittes zu beheben. Dieser erfolgte über das ehemalige Rosenbeet rund um die Säule. Nach der Auflassung der eingegrenzten Beetanlage wurde damals Rollschotter als Oberflächengestaltung eingebracht. Die humose Einfüllung des Beetes blieb aber bestehen und reichte nach wie vor bis etwa -0,55 m unter die Geländeoberkante. Um eine nachhaltige Sanierung durchführen zu können war es unumgänglich, die Beetanlage zu entfernen und die Befestigung (Pflasterung) des Hauptplatzes bis zur Stufenanlage der Säule zu führen. Die Mehrkosten dafür belaufen sich auf rund € 48.000,- (exkl. UST) = 57.600,00 (inkl. UST). Die Arbeiten sind in Form einer Subunternehmerbeauftragung durch die Fa. Leithäusl ausgeführt und zuvor im Bauausschuss behandelt worden.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bauausschuss am 7.8.2019 wurde dieser Gegenstand mit ⊠ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

# Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die notwendigen, überplanmäßigen Auftragserweiterungen an das bereits beauftragte Unternehmen Archnet, Josefsgasse 10/4, 2340 Mödling, in der Höhe von € 81.000,00 (exkl. UST) = 97.200,00 (inkl. UST), um ein nachhaltiges Sanierungsergebnis an der Dreifaltigkeitssäule zu erzielen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

—	
<b>-</b> · ·	X
SPO	X
GRÜNE	X
FPÖ	X
GR Schindler	X
ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
GR Schindler	0
ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
GR Schindler	0
	FPÖ GR Schindler ÖVP SPÖ GRÜNE FPÖ GR Schindler ÖVP SPÖ GRÜNE FPÖ

Zum Antrag sprachen: Gepp, Pirgmayer, Holzer

# 18) Richtwertmietzins, Erhöhung bei Gemeindewohnungen

# Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert über die Erhöhungen. Die letzte Erhöhung des Richtwertes für Wohnungen wurde im April 2014 auf € 5,53 durchgeführt. Von 01.04.2017 bis 31.03.2019 war der Richtwert € 5,72 und seit 01.04.2019 ist der neue Richtwert € 5,96.

Gemeinsamer Antrag der Vorsitzenden 1. Vizebürgermeisterin Fuchs Moser-Helene, MSc und GR Peterl Martin, die Erhöhung vorläufig auszusetzen.

Begründung: beobachten der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt mit besonderem Augenmerk auf das Projekt way2smart.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Soziales & Personalentwicklung am 23.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit 🗵 mehrstimmiger Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Erhöhung des Richtwertes auszusetzen. Der Richtwert von € 5,53 ist bis auf weiteres gültig.

Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig beschlossen ⊠		
Zugestimmt:	ÖVP	X (alle außer STR Gehart)	
	SPÖ	X	
	GRÜNE	X	
	FPÖ	X	
	GR Schindler	X	
Gegenstimmen:	ÖVP	X (STR Gehart)	
	SPÖ	0	
	GRÜNE	0	
	FPÖ	0	
	GR Schindler	0	
Stimmenthaltung:	ÖVP	0	
	SPÖ	0	
	GRÜNE	0	
	FPÖ	0	
	GR Schindler	0	

Zum Antrag sprachen: Fuchs-Moser

# 19) Vereinbarung über die Ausstellung von Parkkarten für die Parkgarage Zentrum aufgrund der Sperre des SEFKO Parkplatzes und der Eisenbahngasse für die Fa. MRM

#### Sachverhalt:

Von der Firma MRM Immobilien GmbH & Co. KG, Hrn. Mock, Brennleitenstraße 24, 2202 Königsbrunn liegt dem Bauamt ein Ansuchen für 20 Parkkarten für die Parkgarage Zentrum Wienerstraße vor. Da die Eisenbahngasse wegen eines Bauvorhabens gesperrt wird, wird ein Ersatz für 20 Mieter des Sefko-Parkplatzes für die Zeit voraussichtlich ab 22.08.2019 bis wahrscheinlich 29.02.2020 (abhängig vom Baufortschritt des Projektes Eisenbahngasse 10-14) benötigt.

Eine Kennzeichnung/Reservierung der 20 Parkplätze im öffentlichen Teil (Erdgeschoss) der Parkgarage Zentrum ist jedoch nicht vorgesehen.

Es wird pro Karte monatlich ein Betrag von € 90,00 inkl. MwSt., € 75,00 netto an die Firma MRM Immobilien in Rechnung gestellt. Für 20 Karten sind das € 1.800,00 inkl. MwSt., € 1.500,00 netto monatliche Einnahmen.

Da bis zum heutigen Tag kein Ansuchen der Baufirma Scharinger für die Sperre der Eisenbahngasse erfolgt ist, kann aufgrund der Fristen für die Erstellung eines StVo-Bescheides momentan keine Parkkarte ausgestellt werden (entsprechende Info ist an den Stadtentwicklungsfonds gegangen).

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bauausschuss am 07.08.2019 wurde dieser Gegenstand mit 🗌 einstimmiger / M mehrstimmiger / Onne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die Ausstellung von 20 Stück Parkkarten für die Parkgarage Zentrum. Hierfür werden monatlich pro Karte € 90,00 inkl. MwSt., d.s. € 75,00 netto an die Firma MRM Immobilien in Rechnung gestellt. Die monatliche Einnahme dadurch beträgt € 1.800,00 inkl. MwSt., € 1.500,00 netto.

Zum Antrag sprachen: 0

# 20) Haftungsübernahmen

# 20.a) <u>Haftungsübernahme für einen Betriebsmittelkredit in Höhe von</u> <u>EUR 900.000,00 - Stadtentwicklungsfonds Korneuburg – Laufzeitverlängerung</u>

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 beschlossen, für den Betriebsmittelkredit des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg in der Höhe von EUR 900.000,00 die Haftung zu übernehmen. Dieser Kredit läuft mit 31.12.2019 aus. Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg ersucht um Laufzeitverlängerung bis 31.12.2020. Alle anderen Vereinbarungen bleiben gleich. In der Vorstandssitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg vom 15.07.2019 wurde dieser Punkt erst besprochen und beschlossen.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss für Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit ⊠ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, für den Betriebsmittelkredit des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg in Höhe von EUR 900.000,00 weiterhin, zu den derzeit aktuellen Bedingungen, die Haftung zu übernehmen. Dieser Punkt wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg am 15.07.2019 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen 🛭			
Zugestimmt:	ÖVP	X		
	SPÖ	X		
	GRÜNE	X		
	FPÖ	X		
	<b>GR Schindler</b>	X		
Gegenstimmen:	ÖVP	0		
	SPÖ	0		
	GRÜNE	0		
	FPÖ	0		
	<b>GR Schindler</b>	0		
Stimmenthaltung:	ÖVP	0		
_	SPÖ	0		
	GRÜNE	0		
	FPÖ	0		
	GR Schindler	0		

# 20.b) <u>Haftungsübernahme für einen Kredit in Höhe von EUR 373.000,00 – Stadtentwicklungsfonds Korneuburg – Laufzeitverlängerung</u>

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg hat in der Sitzung am 31.03.2011 beschlossen, für einen Investitionskredit (Ankauf der Liegenschaft EZ 1628 Grundbuch Korneuburg – Gebietsbaumt) in der Höhe von EUR 373.000,00 des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg die Haftung zu übernehmen. Dieser Kredit läuft mit 01.12.2019 aus. Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg ersucht um Laufzeitverlängerung bis 01.12.2022. Alle anderen Vereinbarungen bleiben gleich. In der Vorstandssitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg vom 15.07.2019 wurde dieser Punkt besprochen und beschlossen.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit 🗵 einstimmiger / 🗌 mehrstimmiger / 🗎 ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, für den Investitionskredit (Ankauf der Liegenschaft EZ 1628 Grundbuch Korneuburg – Gebietsbaumt) des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg in der Höhe von EUR 373.000,000 weiterhin, zu den derzeit aktuellen Bedingungen, die Haftung zu übernehmen. Dieser Punkt wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg am 15.07.2019 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen **Zugestimmt:** ÖVP X SPÖ X X GRÜNE FPÖ X GR Schindler ÖVP Gegenstimmen: 0 SPÖ 0 GRÜNE 0 FPÖ 0 GR Schindler 0 ÖVP 0 Stimmenthaltung: SPÖ 0 GRÜNE 0 FPÖ 0

GR Schindler 0

# 20.c) <u>Haftungsübernahme für einen Kredit in Höhe von EUR 270.000,00 – Stadtentwicklungsfonds Korneuburg – Laufzeitverlängerung</u>

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 beschlossen, für einen Investitionskredit (Ankauf ¼ Anteil an der Liegenschaft EZ 958 KG 11006 Korneuburg) in der Höhe von EUR 270.000,00 des Stadtentwicklungsfonds die Haftung zu übernehmen. Dieser Kredit ist mit 30.06.2019 ausgelaufen. Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg hat mit Schreiben vom 13.03.2019 um Laufzeitverlängerung bis 30.06.2022 ersucht. Alle anderen Vereinbarungen bleiben gleich. In der Vorstandssitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg vom 08.04.2019 wurde dieser Punkt besprochen und beschlossen.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss für Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit ⊠ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, für einen Investitionskredit (Ankauf ¼ Anteil an der Liegenschaft EZ 958 KG 11006 Korneuburg) in der Höhe von EUR 270.000,00 des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg weiterhin, zu den derzeit aktuellen Bedingungen, die Haftung zu übernehmen. Dieser Punkt wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg vom 08.04.2019 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen 🔀			
Zugestimmt:	ÖVP	X		
_	SPÖ	X		
	GRÜNE	X		
	FPÖ	X		
	GR Schindler	X		
Gegenstimmen:	ÖVP	0		
-	SPÖ	0		
	GRÜNE	0		
	FPÖ	0		
	GR Schindler	0		
Stimmenthaltung:	ÖVP	0		
_	SPÖ	0		
	GRÜNE	0		
	FPÖ	0		
	<b>GR Schindler</b>	0		

# 20.d) <u>Haftungsübernahme für einen Kredit in Höhe von EUR 627.736,49 – Stadtentwicklungsfonds Korneuburg - Laufzeitverlängerung</u>

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 beschlossen, für einen Investitionskredit (Ankauf Gr.St.212/1 S1 Betriebsgebiet) in der Höhe von EUR 627.736,49 des Stadtentwicklungsfonds die Haftung zu übernehmen. Dieser Kredit ist mit 30.06.2019 ausgelaufen. Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg hat mit Schreiben vom 13.03.2019 um Laufzeitverlängerung bis 30.06.2022 ersucht. Alle anderen Vereinbarungen bleiben gleich. In der Vorstandssitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg vom 08.04.2019 wurde dieser Punkt besprochen und beschlossen

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 17.07.2019 wurde dieser Gegenstand mit 🗵 einstimmiger / 🗌 mehrstimmiger / 🗎 ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, für einen Investitionskredit (Ankauf Gr.St.212/1 S1 Betriebsgebiet) in der Höhe von EUR 627.736,49 des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg weiterhin, zu den derzeit aktuellen Bedingungen, die Haftung zu übernehmen. Dieser Punkt wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg vom 08.04.2019 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig bes	schlossen $oxtime $
Zugestimmt:	ÖVP	X
_	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
_	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
_	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	<b>GR Schindler</b>	0

Zum Antrag sprachen: Gepp, Pfaffl

# 21) Dringlichkeitsantrag KG-Provisorium Mietvertrag

#### Sachverhalt:

Bedingt durch den Beginn der Generalsanierung des Gebäudes in der Kreuzensteinerstraße 18-22, ist der ungestörte Betrieb im Kindergartenprovisorium während der Umbauarbeiten nicht möglich. Als Ausweichquartier wurden auf dem Gelände des NÖ-Sozialpädagogischen Betreuungszentrum Korneuburg Räumlichkeiten adaptiert. Diese Räumlichkeiten wurden von Vertretern der Stadtgemeinde als auch vom Land Niederösterreich als geeignet angesehen. Diesbezüglich wird für die benötigte Fläche im Ausmaß von ca. 180 m² zuzüglich ca. 250 m² Gartenbereich ein befristeter Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg um dem Land Niederösterreich abgeschlossen. Der vereinbarte Mietzins beträgt € 1.400,— zzgl. 20% UST und beinhaltet Miete, Betriebskostenpauschale und Müllentsorgung. Der derzeit geltende Mietvertrag für das Kindergarten-Provisorium, abgeschlossen mit dem Stadtentwicklungsfonds Korneuburg in der Kreuzensteinerstraße 18-22 (GR 16.05.2018), wird – vorbehaltlich SEFKO-Beschluss am 29.08.2019 - solange stillgelegt, bis ein ungestörter Kindergartenbetrieb im Gebäude in der Kreuzensteinerstraße 18-22 wieder möglich ist.

Somit stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, beiliegenden Mietvertrag über die Liegenschaft in 2100 Korneuburg, Kreuzensteinerstraße 80, im Ausmaß von ca. 180 m² zuzüglich ca. 250 m² Gartenbereich, befristet vom 01.09.2019 bis 31.08.2020. Der vereinbarte Mietzins beträgt € 1.400,-- zzgl. 20% UST und beinhaltet Miete, Betriebskostenpauschale und Müllentsorgung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, den Mietvertrag mit dem Stadtentwicklungsfonds Korneuburg betreffend Liegenschaft Kreuzensteienerstraße 18-22 auszusetzen, solange ein ungestörter Kindergartenbetrieb nicht möglich ist.

Die idente Beschlussfassung seitens des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg wird am 29.08.2019 erfolgen.

einstimmig beschlossen 🔀		
ÖVP	X	
SPÖ	X	
GRÜNE	X	
FPÖ	X	
GR Schindler	X	
ÖVP	0	
SPÖ	0	
GRÜNE	0	
FPÖ	0	
GR Schindler	0	
ÖVP	0	
SPÖ	0	
GRÜNE	0	
FPÖ	0	
GR Schindler	0	
	ÖVP SPÖ GRÜNE FPÖ GR Schindler ÖVP SPÖ GRÜNE FPÖ GR Schindler ÖVP SPÖ GRÜNE FPÖ	

Zum Antrag sprachen: Gepp

# 22) Dringlichkeitsantrag Korneuburg wird klimafit / Ausrufung Klimanotstand

# Dringlichkeitsantrag: Korneuburg wird klimafit / Ausrufung Klimanotstand

# Die Grünen Korneuburg stellen folgenden Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:

Der Gemeindert der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

- Der Gemeinderat ruft analog zu Ländern bzw. anderen Städten den Klimanotstand aus. Der Begriff
  ist symbolisch zu verstehen und ist keine juristische Grundlage für die Ableitung von
  Notstandsmaßnahmen. Der Beschluss bedeutet, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde
  Korneuburg erkennt, dass es eine Klimakrise gibt und die bisher in Korneuburg gesetzten
  Maßnahmen nicht ausreichen, diese zu begrenzen.
- Künftig wird bei allen Beschlüssen und Entscheidungen des Gemeinderats deren Klimarelevanz berücksichtigt und ausdrücklich angeführt. Für Beschlüsse, die sich negativ auf die Klimaziele der Stadt auswirken, sind Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen/vorzunehmen.
- Die Bemühungen zur Reduktion des Energieverbrauches im Bereich öffentlicher Gebäude werden intensiviert. Die It. NÖ Energieeffizienzgesetz vorgeschriebenen Berichte werden beginnend mit 2019 veröffentlicht und stellen die Erreichung der Korneuburger Klimaziele (Energieautonomie 2036) dar.
- 4. Die Bebauungsvorschriften werden überarbeitet, dabei finden die klimarelevanten Aspekte besondere Berücksichtigung: Energiehaushalt, Bodenversiegelung, Fassaden- und Dachflächengestaltung, Erhaltung von Grünflächen und Baumbeständen, Anbindung an den öffentlichen Verkehr.
- Im Bereich Verkehr und Mobilität sollen Maßnahmen zur Förderung des nicht-motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs besondere Priorität erhalten und zwar innerstädtisch wie auch im regionalen Kontext.
- 6. Im öffentlichen Raum werden Baumfällungen nur in begründeten Schadensfällen durchgeführt und durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Diese Vorgehensweise soll durch Bewusstseinsbildung und durch vermehrte Ausweisung von Baufluchtlinien auch auf private Flächen ausgedehnt werden.
- Mit einer ab Herbst 2019 zu beginnenden Bepflanzungsoffensive unter Einbeziehung der Bevölkerung, z.B. durch Baum-Patenschaften, soll dem Baumsterben in der Stadt aktiv gegengesteuert werden.
- 8. Die Aufforstung der Korneuburger Au wird in Absprache mit den anderen Grundbesitzern zügig vorangetrieben.

#### Begründung der Dringlichkeit:

Im Juni haben wir, auch in Korneuburg, bei Höchsttemperaturen von knapp 40 Grad Celsius, einen Vorgeschmack auf die Auswirkungen des Klimawandels bekommen. Dabei hat sich gezeigt, dass bereits jetzt Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen notwendig werden, um die Lebensqualität in der Stadt zu erhalten.

Umso wichtiger ist es, dass bereits vor den Gemeinderatswahlen 2020 erste Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung gesetzt werden.

# Begründung des Antrages:

- Die Ausrufung des Klimanotstandes ist ein Zeichen dafür, dass der Korneuburger Gemeinderat die Dringlichkeit des Themas erkannt hat und verstärkt Maßnahmen zur Eindämmung der CO₂-Emissionen, aber auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel setzen wird.
- 2. Die Betrachtung der Klimarelevanz bei allen Beschlüssen des Korneuburger Gemeinderates soll das Bewusstsein für die Auswirkung der jeweiligen Entscheidung erhöhen.
- 3. Lt. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (§10(3)) sind Gemeinden verpflichtet, einen jährlichen Energiebericht zu veröffentlichen<sup>1</sup> Lt. § 12(1)3. hat der Energiebeauftragte den Energieverbrauch laufend zu kontrollieren und einen jährlichen Bericht an den Endverbraucher (die Gemeinde) zu legen. Diesen Verpflichtungen soll Korneuburg 2019 endlich nachkommen.
- 4. Die Bebauungsvorschriften sind Grundlage für die Ausführung neuer Gebäude in der Stadt und aufgrund der regen Bautätigkeit in Korneuburg können sie einen wichtigen Beitrag für das lokale Klima (Grünflächen, Begrünung) und die Reduktion von THG-Emissionen im Neubausektor (Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien) leisten.
- 5. Nach dem Sektor Energie und Industrie ist der Verkehrssektor mit einem Anteil von 29 % der zweitgrößte Verursacher von THG-Emissionen in Österreich<sup>2</sup> Insbesondere beeinflusst der KFZ-Verkehr auch das lokale Klima in der Stadt. Maßnahmen des Mobilitätskonzepts zur Verbesserung des FußgängerInnen- und des Radverkehrs sind daher vorrangig umzusetzen.
- 6. Bäume im Stadtgebiet wirken sich positiv auf das Klima aus insbesondere auch auf das lokale Klima (Schatten).
- 7. Bei einer "Aufforstungsaktion" in der Stadt insbesondere im Bereich von häufig genutzten Fußwegverbindungen soll die Bevölkerung durch Baumpatenschaften mit eingebunden werden.
- 8. Die "grüne Lunge" der Stadt, die Korneuburger Au, muss als solche erhalten bleiben und möglichst rasch der Bevölkerung wieder zugänglich gemacht werden. Dafür bedarf es eines langfristigen Konzepts, das auch mit den anderen Grundstückseigentümern abzustimmen ist.

# Vorgeschlagene Vorgangsweise

- Erstellung der Energieberichte in einer Rohfassung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung (August 2019)
- Verweisung des Antrages an den Umweltausschuss mit dem Auftrag, daraus bis zur n\u00e4chsten
   Gemeinderatssitzung einen gemeinsam tragbaren Beschlusstext zu erarbeiten.

Der Dringlichkeitsantrag wird in den Umweltausschuss zur Überarbeitung und Einbringung weiterer Vorschläge verwiesen.

Eine Einbindung der Bürger wird als sehr wichtig erachtet.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig bes	schlossen 🛛
Zugestimmt:	ÖVP	X
_	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
•	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0

Zum Antrag sprachen: Kerschbaum, Gepp, Zimmermann, Fürhauser, Fuchs-Moser Pfaffl

GR Schindler 0

# 23) Allfälliges

Bgm. Gepp: Geburtstagswünsche an alle die im August Geb. haben.

GR Stranzl: Bernd-Bad - Traglufthalle - wird diese heuer noch gebaut?

Bgm. Gepp: Traglufthalle wird heuer voraussichtlich nicht mehr kommen – noch nicht bestellt, da es Probleme mit der Baubehörde gibt.

GR Manhart: Gleichenfeier (Transportleitung) auf der Baustelle (Leobendorf) – 27.08.19 ab 16:00 Uhr.
Schriftliche Einladung mit Ortsangabe erfolgt über das Sekretariat.

STR Kerschbaum: Offenen Fragen Werftentwicklungskonzept – Zusammenarbeit mit den BürgerInnen – Projekt Bahnunterführung Zeitrahmen.

Bgm. Gepp/ STR Pfaffl: Offenen Fragen Werftentwicklungskonzept –
Zusammenarbeit mit den BürgerInnen –
Projekt Bahnunterführung Zeitrahmen –
Signa Baubeginn – Baubeginn → z.B. mit dem Abriss beginnen
Thema auch ev. Im SEFKO behandeln.

Da keine weitere Wortmeldung vorliegt, schließt Herr Bgm. Gepp die öffentliche Sitzung um 20:22 Uhr.

Der Bürgermeister:

Christian Gepp MSc

Für die SPÖ-Fraktion: STR Thomas Pfaffl

Für die Fraktion – die GRÜNEN:

GR Susanne Springer

Für das Protokoll:

STDIR Waltraud Mayer

VB Martina Czeiska

Für die ÖVP-Fraktion:

GR Stefan Hanke

Für die FPÖ-Fraktion:

GR Johann Pirgmayer

NAME:	TOP	VON:	BIS:	PAUSE VON/BIS
GR Mikura	6)	19:02		
	10)		19:06	
GR Bugelmüller	14)	19:20	19:22	
GR Tmej	14)	19:21	19:26	
GR Stranzl	16)	19:24	19:27	
GR Peterl	17)	19:36	19:40	
Vizebgm Fuchs-Moser	21)	19:50	19:54	
GR Schindler	21)	19:50		
	22)		20:07	
GR Hanke	22)	20:02	20:05	
GR Tröger	23)	20:12	20:15	
STR Pfaffl	23)	20:13	20:16	
GR Setik	23)	20:17	20:23	
GR Raunig	27)	20:24	20:27	
GR Schindler	28)	20:36		GEHT
GR Mikura	29)	21:00	21:04	
GR Tmej	29)	21:02	21:06	
- CONTROL OF THE CONT				

BELGE to TOP 12) GE 08/10



# STADTGEMEINDE KORNEUBURG

10 vor wien



Wir sind für SIE da:

Mo., Mi. Di.

07:30 - 16:00 Uhr 07:30 - 18:30 Uhr 07:30 - 15:00 Uhr

Korneuburg, 22.8.2019

Sachbearbeiter:

Maria Jovanovic DW 302

GZ.: 30-2118-19

Betrifft: Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg hat in seiner Sitzung am 21.8.2019 folgende

# VERORDNUNG

betreffend den Richtwert für die Bemessung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe beschlossen:

§ 1

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Richtwert für die Bemessung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe im gesamten Stadtgebiet mit € 325,- festgelegt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 30.8.2016, GZ.: 30-4422-16 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister: Christian Gepp; MSc.

Die ordnungsgemäße Kundmachung wird bestätigt.

Korneuburg,

Der Bürgermeister:

Christian Gepp; MSc.

Internet: http://www.korneuburg.gv.at/

e-mail: stadtamt@korneuburg.gv.at

UID Nr.: ATU 16223904

DVR-Nr. 0029319

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Straße NÖ Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 2020

STBA1-SN-10/012-2019 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

# VERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz "Land" genannt und
- der Stadtgemeinde Korneuburg,
   in 2100 Korneuburg,
   im Folgenden kurz "Vertragspartner" genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBI Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom 18.12.2018 sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge Errichtung einer Linksabbiegespur in der Stadtgemeinde Korneuburg, KG Korneuburg "Businesspark B 305", im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 1 Hollabrunn im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Korneuburg, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

# Landesstraße B 305

von km 1,005 bis km 1,197;

(Zufahrt 88m²) (Linksabbiegespur 392 m²)

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

#### A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

#### 1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### 2. Einräumung der Sondernutzung

- 2.a) Der Vertragspartner hat für die mit der Errichtung des Vertrages verbundene Verwaltungsarbeit einen einmaligen Betrag von € 60,00 (inkl. 20% USt.) nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Konto: IBAN: AT63 5300 0064 5251 0004 BIC: HYPNATWW, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, lautend auf Land NÖ, Straßenbauabteilung 1 Hollabrunn, Verlag Landesmittel (Zahlungsziel: 30 Tage) zu entrichten.
- 2.b) Für die Sondernutzung der Landesstraße (siehe Plan GZ 16/2135 Kiener Consult mit Bewilligungsvermerk) ist ein indexgebundener Bestandzins in Höhe von € 330,88 (USt.-frei) pro Jahr (in Worten dreihundertdreißig88/100) nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- 2.c) Dem Vertragspartner wird vom Land unentgeltlich gestattet, die für den Durchgangsverkehr entbehrlich gewordene Straßenfläche in Straßenmitte (siehe Plan, **GZ 16/2135 Kiener Consult mit Bewilligungsvermerk**) künftig für in seinem Interesse gelegene Linksabbiegevorgänge zu nutzen. Die Einhebung eines Bestandzinses für die Linksabbiegespur entfällt daher. Die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung sowie bauliche Erneuerung dieser Fläche wird aus rechtlichen und betrieblichen Gründen zwingend durch das Land besorgt. Den finanziellen Aufwand hiefür hat ihm der Vertragspartner abzugelten.

Die Kostenabgeltung erfolgt nach Zahlungsaufforderung wie nachfolgend angeführt:

Betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, Abbruch und Erneuerung werden insgesamt mit einem Pauschalbetrag von € 46.650,55

(in Worten sechsundvierzigtausendsechshundertfünfzig55/100 –), d.s. 95 % der Neubaukosten (inkl. 20 % USt.), abgelöst.

2.d) Die Valorisierung der jährlichen Zahlungen erfolgt jeweils mit Stichtag 1. Jänner über den von der Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich in den "Statistischen Nachrichten" veröffentlichten "Baupreisindex für den Straßenbau" oder einen an dessen Stelle tretenden Index der Statistik Austria.

Maßgebender Indexwert ist der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes zuletzt veröffentlichte III. Quartalswert (Basis 2005 = 100).

2.e) Die Kosten der Erstaufbringung der Bodenmarkierung sind vom Vertragspartner zu tragen. Die Erhaltung, Entfernung und Erneuerung der Bodenmarkierungen erfolgen aus rechtlichen und betrieblichen Gründen zwingend durch das Land.

Die Kosten hierfür werden ihm vom Vertragspartner in einer kapitalisierten Form in Höhe von € 14.000,48 (in Worten vierzehntausend48/100) d.s. 880 % der Erstherstellungskosten (inkl. 20 % USt.), abgegolten.

2.f) Die für die Straßenverbreiterung erforderliche Grundfläche (siehe Plan **GZ 16/2135 Kiener Consult mit Bewilligungsvermerk**) ist vom Vertragspartner auf seine Kosten zu erwerben und dem Land unentgeltlich und lastenfrei zu übertragen.

# 3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt das Land keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

# 4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

#### 5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

# 6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis — fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

# 7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

#### 8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

#### 9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

#### 10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

# 11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner

verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

#### **B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN**

#### 1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:200 in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

#### 2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der

Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß

abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

# 3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

# 4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

## 5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

# 6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

# 7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

# 8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

# 9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan ---) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

# C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschreibungen sind in der Beilage Nr. B enthalten.

# D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

- 1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
- Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
- 3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
- 4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

, amFür den Vertragspartner	Hollabrunn, am Für das Land Niederösterreich NÖ Landesregierung Im Auftrag	
<del></del>	(Dipl. Ing. Dr. Wolfgang Dafert) Bauabteilungsleiter	_(Dienstsiegel)

Beilage

1

# B. Besondere technische Bedingungen Betriebsaus- und Zufahrten

# Beilage zu STBA1-SN-10/012-2019

- 1. Alle Arbeiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchzuführen, wobei diese mind. 1 Woche vor Arbeitsbeginn zu verständigen ist.
- 2. Der Anschluss an die Landesstraße ist so auszubilden, dass er in den unmittelbar an die Fahrbahn der Landesstraße angrenzenden Bereich auf eine Länge von 15 m eine maximale Längsneigung von 3 % aufweist.
- Das Niveau der Straße ist dem Niveau der vorbeiführenden Straße so anzupassen, dass die anfallenden Oberflächenwässer in Muldenrigolen, Spitzgräben, Rigolrinnen etc. in einwandfreier Weise auf eigenem Grund abgeleitet werden können.<sup>1</sup>
- 4. Die Zufahrt und deren Verlängerung bis zu 50 m ab Einmündung in die Straße sind staubfrei zu befestigen, um eine Verschmutzung der Fahrbahn durch ausfahrende Fahrzeuge zu verhindern.

Auf Straßengrund mit folgendem Aufbau:

Frostschutzschichte	40 cm dick
mechanisch stabilisierte Schichte	20 cm dick
Bit. Tragschichte (AC32 trag, 70/100, T1, G4)	10 cm dick
Bit. Tragschichte (AC32 binder, PmB 45/80-65, H1, G4)	10 cm dick
Bit. Decke (SMA11 PmB, 45/80-65, S1, G1)	3 cm dick

Vor der Einfahrt in die Betriebsanlage ist eine Linksabbiegespur gemäß dem Lageplan zu errichten:

5. Der Linksabbiegestreifen hat folgenden Aufbau zu erhalten:

(RVS 03.08.63 Bautype AS1, Lastklasse LK10)

Seitliche Verbreiterung mit folgendem Aufbau:

Frostschutzschichte	40 cm dick
mechanisch stabilisierte Schichte	20 cm dick
Bit. Tragschichte (AC32 trag, 70/100, T1, G4)	10 cm dick
Bit. Tragschichte (AC32 binder, PmB 45/80-65, H1, G4)	10 cm dick
Bit. Decke (SMA11 PmB, 45/80-65, S1, G1)	3 cm dick

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

- Der Anschluss der alten Straße an die neue Straße ist mittels Fugenband und Gitter auszubilden.
- 6. Verordnungspflichtige Verkehrsbeschränkungen sind vor Inbetriebnahme der Betriebsanlage bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken und durch Verkehrszeichen im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter kundzumachen.
- 7. Im Bereich des Betriebsgebietes sind vor Inbetriebnahme die Aufbringung der verordneten Bodenmarkierungen beim zuständigen Straßenerhalter zu erwirken.
- 8. Der Innenrand der Anschlusstrompete an die Landesstraße hat einen Mindestradius von 10 m aufzuweisen.
- 9. Der Asphaltanschluss an die Landesstraße ist niveaugleich auszuführen, um Beschädigungen der Schneepflüge im Winterdienst zu vermeiden.
- 10. Im Bereich der Ausfahrt ist eine Sichtberme zur Freihaltung eines Sichtdreieckes herzustellen und ständig von sichtbehinderndem Bewuchs, Materialablagerungen, Hinweistafeln und ähnlichem freizuhalten. Dieses Sichtdreieck wird von der Mitte der Ausfahrtsspur und der Verbindungslinie zwischen dem Sehpunkt und Sichtpunkt begrenzt. Der Sehpunkt liegt 3 m vom Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt in der Mitte der Ausfahrtsspur. Der Sichtpunkt liegt jeweils in der Mitte der vorbeiführenden Fahrspur der öffentlichen Verkehrsfläche in Fahrtrichtung gesehen 145m (gemäß RVS 03.05.12) vor dem Schnittpunkt mit der Mitte der Ausfahrtsspur. Gegenstände die das Niveau der Verkehrsflächen um maximal 80 cm überragen sind nicht sichtbehindernd.
- 11. Die Ein- und Ausfahrt zum Betriebsgebiet darf nur im Vorwärtsgang erfolgen. Innerbetrieblich ist eine entsprechende Umkehrstelle vorzusehen.
- 12. Die Bauüberwachung kann durch eine befugte Person von Seiten der bauausführenden Firma bzw. von Seiten der NÖ Straßenbauabteilung auf Wunsch der NÖ Straßenbauabteilung erfolgen. Prüfungen können jederzeit unangemeldet von der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Straße NÖ Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28 WF-Geschäftszahl Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 2020 Komen's and Stadt 2 1. Jan. 2019 251.11 Eingang Stadtgemeinde Korneuburg z. H. des Bürgermeisters Hauptplatz 39 2100 Komeuburg

UID-Nr.

Beilagen

STBA1-SN-10/012-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

BearbeiterIn

Eva Stritzl

Internet: www.noe.gv.at

E-Mail: post.stba1@noel.gv.at Fax: 02952/2381-610001 Bürgerservice: 02742/9005-9005 www.noe.gv.at/datenschutz

(0 29 52) 2381

Durchwahl

Datum

610020

18. Jänner 2019

Bezug

B305, km 1,005 - km 1,197, STG Korneuburg, Linksabbiegestreifen, KG Korneuburg, Sondernutzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sie werden eingeladen, die beiliegenden Verträge auf der letzten Seite (Unterschrift des Vertragspartners) zu unterzeichnen und beide Verträge zwecks Gegenzeichnung wieder an uns zurückzusenden.

Bitte setzen Sie den Namenszug nicht nur handschriftlich, sondern auch zusätzlich leserlich in Blockschrift (eventuell auch Ihren Firmenstempel) hinzu.

# Folgende Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen:

Kostenaufstellung	Netto	UStSatz in %	<u>USt.</u>	Brutto
Bestandzins für das Jahr 2019	€ 330,88	UStfrei	-	€ 330,88
Vertragserrichtungsgebühr (einmalig)	€ 50,00	20	€ 10,00	€ 60,00
Pauschalbetrag betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, Abbruch und Erneuerung (einmalig)	€ 38.875,46	20	€ 7.775,09	€ 46.650,55
Abgeltung für die laufende Aufbringung der Bodenmarkierung (einmalig)	€ 11.667,07	20	€ 2.333,41	€ 14.000,48
Es ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von				€ 61.041,91

Der Gesamtbetrag von € 61.041,91 ist auf das Konto: IBAN: AT63 5300 0064 5251 0004 BIC: HYPNATWW, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, lautend auf Land NÖ, Straßenbauabteilung 1 Hollabrunn, Verlag Landesmittel (Zahlungsziel: 30 Tage netto), zu überweisen (als Verwendungszweck bitte Kennzeichen angeben). Die UID-Nr. des Landes Niederösterreich lautet: ATU 37165802.

# Kosten Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern

Da ein Sondernutzungsvertrag Merkmale eines Bestandvertrages aufweist, besteht Gebührenpflicht gemäß § 33 Tarifpost 5 Gebührengesetz 1957.

Die Kosten für die Vergebührung in der Höhe von € 617,04 sind auf das Konto des FA für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, mittels beiliegendem Zahlschein (Zahlungsziel: 14 Tage netto) zu überweisen.

Folgende Steuernummer ist bei der Überweisung unbedingt anzugeben: 101834570

Eine Kopie der <u>Einzahlungsbestätigung an das Finanzamt</u> ist mit der Retournierung der Verträge zu übermitteln.

Sie können die Einzahlungsbestätigung auch per Fax oder E-Mail senden.

Bitte beachten Sie, dass eine Weiterbearbeitung erst nach Übermittlung der Einzahlungsbestätigung möglich ist!

Abschließend werden wir Ihnen den gegengezeichneten Vertrag mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen retour übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen NÖ Landesregierung Im Auftrag Stritzl



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

#### MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

#### Land Niederösterreich

p.A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 (in Folge Vermieter)

als Vermieter

und dem

Stadtgemeinde Korneuburg

Hauptplatz 39 2100 Korneuburg (in Folge Mieter)

als Mieter

ı.

Die Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 939, KG 11006 Korneuburg, Grundstücknummer 1281 und dem darauf befindlichen Gebäude (Wohnhaus 2) laut im blg. Lageplan (Beilage 1) rot hinterlegt in 2100 Korneuburg, Stockerauer Straße 80 und hat dem Vermleter ausdrücklich sämtliche Rechte zum Zwecke der Weitervermietung dieser Liegenschaft eingeräumt.

Der Vermieter räumt dem Mieter das exklusive Nutzungsrecht für die im Gebäudeplan (Beilage 2) Rot umrandeten Räumlichkeiten des 1. Stockwerkes des Wohnhauses 2 mit einer Nutzfläche im Ausmaß von ca. 180 m² und den im Lageplan (Beilage 1) in der Farbe Rot umrandeten Außenbereich (Gartenbereich) im Ausmaß von ca. 250 m² ein. Der Innen- und Außenbereich wird in Folge gemeinsam als "Mietobjekt" bezeichnet.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.09.2019. Es wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und endet somit automatisch am 31.08.2020, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf. Der Vermieter als auch der Mieter verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung des Vertrages.

Der Vermieter ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aufzulösen, wenn

- a) der Mieter den Mietgegenstand erheblich nachteilig gebraucht;
- b) der Mieter Miete oder Betriebskosten trotz Mahnung nicht zahlt.

Die vereinbarte monatliche Miete für das oben bezeichnete Mietobjekt beträgt EURO 1.400,- (in Worten: EURO tausendvierhundert) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und beinhaltet Miete, Betriebskostenpauschale und Müllentsorgung.

Die monatliche Miete ist im Vorhinein bis spätestens 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto der HYPO NOE Gruppe Bank AG, BIC: HYINAT22XXX, IBAN: AT 43 5310 0064 5201 0605, lautend auf den Namen NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Korneuburg, einzuzahlen.

IV.

Der Vermieter haftet nicht für einen bestimmten baulichen Zustand oder eine bestimmte Verwendbarkeit des Mietobjektes. Die Instandhaltung des Mietobjektes im Inneren trifft den Mieter auf seine Kosten, die Erhaltung an der Außenseite obliegt dem Vermieter.

Der Mieter hat den Vermieter bezüglich sämtlicher wie auch immer gearteter eigener Ansprüche oder Ansprüche Dritter, die durch ihn oder in seinem Einflussbereich stehende Personen, entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand unter Berücksichtigung des vereinbarten Verwendungszweckes, zum Betrieb eines NÖ Landeskindergarten, dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen.

Der Zu- und Abgang zum Mietobjekt erfolgt ausschließlich über die Kreuzensteiner Straße. Eine Zufahrt zum Mietobjekt ist nicht gestattet.

Dem Vermieter oder seinem Beauftragten sind die gemieteten Räume nach vorhergehender Bekanntgabe zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr zugänglich zu machen. In Fällen vermuteter Gefahr kann der Vermieter jederzeit, auch in Abwesenheit des Mieters, die gemieteten Räume betreten.

Für wesentliche Umgestaltungen des Mietobjekts ist vorher das schriftliche Einvernehmen mit dem Vermieter herzustellen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses gehen allfällige im Einvernehmen mit dem Vermieter durchgeführte Umbauten ohne Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.

Der Mieter verpflichtet sich zur schonungsvollen Benützung des Mietobjektes, und zur sofortigen Behebung von Schäden, die über das Maß der normalen vertretbaren Abnutzung hinausgehen.

Die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten und die Pflege des Gartenbereiches obliegen dem Mieter zuständig. Die Reinigung des Stiegenhauses obliegt dem Mieter.

V.

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, werden die Vertragsparteien sie durch eine andere wirksame und zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen

 	 	Seite 2 von 3		

Bestimmung am ehesten entspricht, ersetz Vertrages.	en. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke des
	<b>VI.</b>
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertr gilt auch für das Abgehen von diesem Form	rages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies erfordernis.
	VII.
	rbundenen Gebühren und Abgaben allein und verpflichtet ührung durchzuführen sowie den Vermieter aus einer klaglos zu halten.
	VIII.
Dieser Vertrag und seine Ergänzungen unter	rliegen ausschließlich österreichischem Recht.
	ix.
Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigunger erhält.	n errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung
KORNEUBURG, am	ST. PÖLTEN, am
	·
Für die Gemeinde	Für das Land Niederösterreich
	NÖ Landesregierung
	lm Auftrag Dr. Otto Huber
	Gruppenleiter
Beilagen	
Beilage 1 Lageplan – Beilage 1	
Beilage 2 Gebäudeplan – Beilage 2	

Seite 3 von 3